Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2441

27. 09. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Karl-Hermann Haack (Extertal), Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/1333 —

Arbeitswelt und Behindertenpolitik

Die aktuelle Lage in Deutschland stellt die Behindertenpolitik vor eine große Herausforderung. Denn Einschnitte in das soziale Netz, wie sie die gegenwärtige Bundesregierung vorgenommen hat und weiterhin plant, Arbeitslosigkeit und sich verschlechternde Arbeitsbedingungen treffen nicht zuletzt Menschen mit Behinderung hart und können ihr Recht auf menschenwürdige Existenz beeinträchtigen.

Das Ziel der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung Behinderter in unserer Gesellschaft ist ein wichtiges Ziel des Sozialstaats. Weil hier noch ein erhebliches Defizit besteht, hat die SPD in der Verfassungsdiskussion die berechtigte Forderung vieler behinderter Menschen aufgegriffen, in das Grundgesetz ein Benachteiligungsverbot aufzunehmen. Artikel 3 des Grundgesetzes sollte um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" ergänzt werden. Die Hauptüberlegung dabei war, durch eine solche Klarstellung nicht nur die Situation von Behinderten materiell zu verbessern, sondern die Integration zu fördern und eine Wertentscheidung unserer Verfassung zugunsten von Behinderten zu erreichen. Zwar wird auch ein Diskriminierungsverbot nicht alle rechtlichen wie tatsächlichen Benachteiligungen auf einen Schlag beseitigen, es wird aber die Position Behinderter in Recht und Gesellschaft stärken. Um dies zu erreichen, kann es aber nicht nur bei der Ergänzung des Grundgesetzes bleiben, sondern es sind Folgemaßnahmen einzuleiten, die dem Auftrag des Grundgesetzes gerecht werden.

Wer die Eingliederung erreichen will, muß mehr berufliche Hilfen anbieten und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickeln. Ein neues Buch im Sozialgesetzbuch würde die Chance eröffnen, Mängel, die zu Lasten der Behinderten fortbestehen und die mit der überkommenen Gliederung der sozialen Sicherung zusammenhängen, zu beseitigen. Nach wie vor sind die Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Eingliederung unterschiedlich. Ebenfalls nachteilig ist die organisatorische Zersplitterung der verschiedenen Organisationsträger. Sinn und Zweck einer Neufestlegung des Behindertenrechts muß es sein, ein einheitliches Leistungsrecht für alle Behinderten zu schaffen. Dies muß bedeuten, daß allein die Art und Schwere der Behinderung der Maßstab der Hilfe sein dürfen, nicht die Ursache der Schädigung beziehungsweise der Behinderung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 18. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gerade den Vertrauensleuten der Schwerbehinderten kommt für die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben besondere Bedeutung zu. Sie können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie über wirksame Mitspracherechte verfügen. Daher muß die Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertrauensleute verbessert werden.

Erforderlich ist insbesondere auch eine Reform der Werkstätten für Behinderte, damit die Werkstätten als Eingliederungseinrichtungen den Anschluß an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht verlieren. Besonders die tiefen und strukturellen Veränderungen in der Erwerbswirtschaft, dem entscheidenden Partner der Werkstätten am Markt, bedürfen dringend geeigneter Anpassungsmaßnahmen. Die Fragen von Rechtsstellung, Entgelt und Mitwirkung der in den Werkstätten für Behinderte beschäftigten Personen sind ebenfalls befriedigend zu regeln.

In den neuen Bundesländern ist vor allem der Ausbau von Arbeitserprobungs- und Berufsfindungsmaßnahmen zu fördern.

Die Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt und die damit verbundene hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist gravierend. Die Beschäftigungsquote ist von 5,2 v. H. in 1986 auf 4,2 v. H. durchschnittlich im Jahre 1993 gesunken. Die privaten Arbeitgeber wiesen 1993 bundesdurchschnittlich eine Beschäftigungsquote von 3,8 v. H., die öffentlichen Arbeitgeber eine von 5,2 v. H. auf.

Gliedert man die Zahl der Arbeitgeber nach ihrer Erfüllungsquote, wird ersichtlich, daß von den 167 900 beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 125 800 (75 v. H. aller Arbeitgeber mit insgesamt 82 v. H. aller Arbeitsplätze) ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind. 56 700 Arbeitgeber hatten überhaupt keinen Schwerbehinderten beschäftigt. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitsplätzen.

Es sind Maßnahmen einzuleiten, damit auch Schwerbehinderte ihr Recht auf Arbeit wahrnehmen können. Unter anderem ist eine spürbare Erhöhung der Ausgleichsabgabe pro Monat und unbesetztem Arbeitsplatz nötig, da nur über diesen Mechanismus die Bereitschaft der privaten Arbeitgeber gefördert werden kann, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Es sind spezielle Förderprogramme zur Beschäftigung von Frauen mit schweren Behinderungen zu initiieren, die gezielt darauf hinwirken, daß frauenspezifische Zugangshindernisse zu Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation abgebaut werden, um damit den Anteil von Frauen an Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation zu erhöhen. Zudem ist der öffentliche Dienst als Arbeitgeber aufgerufen, bei der Integration von Behinderten in das Arbeitsleben seine Vorbildfunktion auszuüben.

Die Hauptfürsorgestellen übernehmen unverzichtbare Aufgaben bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes. Insgesamt verfügen die westdeutschen Hauptfürsorgestellen aber nur über zwei Drittel des zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendigen Personals. Auch in den neuen Bundesländern ist das notwendige Niveau noch nicht erreicht. Daher ist die Personalausstattung der Hauptfürsorgestellen zu verbessern, damit sie sich effektiver der Beratung und Integration von behinderten Menschen widmen können. Der Bund muß durch unterstützende Maßnahmen die Umsetzung dieser Forderungen realisieren helfen.

Zugleich ist er aufgefordert, diese Maßnahmen auch für den Bereich der Arbeitsverwaltungen umzusetzen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre wichtige Vermittlungsfunktion auszufüllen.

Es ist ferner notwendig, die Gestaltung unseres Lebensumfeldes an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen auszurichten und nicht umgekehrt vorauszusetzen, daß es die Behinderten sind, die sich anzupassen haben. Letztlich kommen Maßnahmen zur Schaffung einer barrierefreien Umwelt allen Bevölkerungsgruppen zugute.

1. Welche Gesetze müssen nach der Neufassung des Artikels 3 GG, in den die Formulierung „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" aufgenommen wurde, geändert werden, und wie weit ist der Stand der Gesetzgebungsarbeiten?

2. Welche konkreten Ansprüche und Verpflichtungen zugunsten Behinderter ergeben sich schon jetzt aus dem Grundgesetz für die Bereiche, in denen der Staat unmittelbar agiert, und in denen der Privatwirtschaft (z. B. im Bereich Beruf, Verkehr, Kommunikation, Wohnen)?

Das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bindet als Grundrecht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz). Gleichwohl prüft die Bundesregierung,

inwieweit das Benachteiligungsverbot im Rahmen der einfachen Gesetzgebung klarzustellen ist, beispielsweise

- wie Regelungen zu ändern sind, die als diskriminierend oder benachteiligend angesehen werden, und
- wie Behinderten ungehinderter Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln ermöglicht werden kann.

Soweit derartige Regelungen notwendig sind, sollen sie nicht im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens („Anti-Diskriminierungsgesetz") getroffen werden, sondern im Rahmen des in mehreren weiteren Fragen angesprochenen Gesetzgebungsvorhabens zur Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Inhaltlich enthält Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes einen speziellen Gleichheitssatz, der es der öffentlichen Gewalt verbietet, Menschen wegen einer Behinderung zu benachteiligen. Darüber hinaus enthält Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes eine Wertentscheidung und damit zugleich den Auftrag an den Staat, auf eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens hinzuwirken.

Diese Wertentscheidung der Verfassung hat auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, daß die Grundrechte, die unmittelbar nur gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt gelten, auch im Zivilrecht zu beachten sind, und zwar mittelbar über die in den Normen enthaltenen Generalklauseln. Generalklauseln verlangen – so das Bundesverfassungsgericht – von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als „Richtlinien" zu beachten. Wegen dieser mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Gerichte auch das in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Verbot einer Benachteiligung Behinderter berücksichtigten.

Im Bereich des bürgerlichen Rechts sind deshalb keine Gesetzesänderungen erforderlich. Die in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes getroffene Wertentscheidung beeinflußt vielmehr bereits die privaten Rechtsbeziehungen, und zwar mittelbar über die Generalklauseln, zum Beispiel §§ 138, 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sowohl für das bürgerliche Recht als auch für andere Rechtsbereiche stellt das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nicht einen qualitativen Einschnitt, sondern die Fortsetzung eines auf der Ebene des einfachen Rechts schon seit langem verfolgten Weges dar, um die bereits vorher durch das allgemeine Diskriminierungsverbot und das Sozialstaatsprinzip verbürgten Rechte der Behinderten zu unterstreichen und stärker in das öffentliche Bewußtsein zu rücken.

So besteht für das Arbeitsleben mit dem Schwerbehindertengesetz und seinen Vorläufern – in den Ansätzen seit über sieben

Jahrzehnten – bereits ein nicht nur auf Gleichstellung und auf Vermeidung von Diskriminierungen, sondern – weitergehend – auf „Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" gerichtetes Gesetz. Die Beschäftigungspflicht und die übrigen Instrumente des Schwerbehindertenrechts sind „operationalisierte" Gebote, berufliche Nachteile Schwerbehinderter zu vermeiden; sie stellen auf objektivierbare Sachverhalte ab und können daher eine Eingliederung ins Arbeitsleben wirkungsvoller herbeiführen und sichern als ein „reines", auf die einzelnen Behinderten abstellendes (individualisierendes) Benachteiligungsverbot, das eine Prüfung der Eignung in Bezug auf den jeweiligen Arbeitsplatz – und zusätzlich wohl auch die Feststellung subjektiver Komponenten beim Arbeitgeber – erfordert. Darüber hinaus verfügt Deutschland über ein umfassendes Rehabilitations- und Sozialleistungssystem, das – auch und gerade mit dem Ziel, der Benachteiligung Behinderter im Arbeitsleben entgegenzuwirken – auf ihre bestmögliche Förderung zielt und das es voll auszuschöpfen gilt.

Bereits seit über 20 Jahren gehört es nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu den Aufgaben der Betriebsärzte, den Arbeitgeber und die sonst für Arbeitsschutz und Unfallverhütung verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß zu beraten.

Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 entfällt die vormals gesetzlich vorgesehene Indikation wegen einer zu erwartenden schweren Schädigung des Kindes; damit wird dem Mißverständnis begegnet, eine derartige Regelung ergebe sich aus einer geringeren Achtung des Lebensrechtes eines geschädigten Kindes, und klargestellt, daß eine Behinderung nicht zu einer Minderung des Lebensschutzes führen kann. Ein Anspruch auf Beratung nach diesem Gesetz umfaßt unter anderem Informationen über die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen.

Bei der Bauleitplanung sind nach dem Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen; hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Behinderten. Sie können Flächen für bestimmte Infrastruktureinrichtungen, etwa im sozialen Bereich, oder eine bestimmte Gestaltung im Hinblick auf die Bedürfnisse behinderter Menschen erforderlich machen; über die Festlegung zugunsten von Wohngebäuden für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf können Gemeinden den Bau von Behindertenwohnungen in Bebauungsplänen vorbereiten.

Auch in der Wohnungsbauförderung gibt es zugunsten Behinderter spezielle Regelungen insbesondere im Zweiten Wohnungsbaugesetz, im Wohnungsbindungsgesetz und im Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen. Danach soll mit öffentlichen Mitteln der Wohnungsbau unter anderem für Schwerbehinderte vordringlich gefördert werden; entsprechend

diesen Zielsetzungen gelten besondere Regelungen zugunsten behinderter Menschen, z. B. durch Freibeträge bei der Ermittlung des für die Förderung und die Wohnungsvergabe maßgeblichen Haushaltseinkommens und durch Berücksichtigung von behinderungsbedingtem Mehrbedarf, etwa zusätzlichen Wohnflächen oder besonderem Ausstattungsbedarf.

Im Verkehrsrecht finden die Zielsetzungen des Sozialstaatsprinzips und des Benachteiligungsverbots Ausdruck zum Beispiel in

- den Behindertenklauseln im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit dem Ziel behindertenfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrsanlagen,
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Möglichkeiten, trotz Behinderung eine Fahrerlaubnis zu erwerben und ein Kraftfahrzeug zu führen,
- der Straßenverkehrs-Ordnung mit Halte- und Parksonderrechten,
- der Möglichkeit, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte mit Kraftfahrzeugen zu und von Betreuungseinrichtungen zu befördern, ohne an die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes gebunden zu sein,
- der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz sowie
- der Behindertenklausel in der zu erlassenden Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung mit dem Ziel, die Fahrzeuge und öffentlichen Verkehrsanlagen möglichst barrierefrei zu gestalten.

3. Wie weit ist der Stand der Gesetzgebungsarbeiten zum Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht (SGB IX), und wann wird die Bundesregierung dieses Gesetz, das schon für die 12. Legislaturperiode angekündigt war, in den Deutschen Bundestag einbringen?

Zu dem Gesetzesvorhaben eines Neuntes Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Eingliederung Behinderter – liegt ein Referentenentwurf nach dem Stand 15. November 1993 vor. Dieser Entwurf konnte in der vergangenen Legislaturperiode wegen anderer vorrangiger Arbeiten, zuletzt wegen des Pflege-Versicherungsgesetzes, nicht mehr weiterverfolgt werden.

Zur Abstimmung der näheren Inhalte des Gesetzentwurfs und um das weitere Verfahren möglichst zügig zu gestalten, hat die Regierungskoalition jetzt eine Arbeitsgruppe gebildet. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geht davon aus, daß der Regierungsentwurf im Jahre 1996 in den Deutschen Bundestag eingebracht werden kann.

4. Wird das SGB IX so gestaltet, daß ein einheitliches Leistungsrecht für alle Behinderten geschaffen wird, d. h. daß allein die Art und Schwere der Behinderung der Maßstab der Hilfe ist, nicht die Ursache der Schädigung beziehungsweise der Behinderung?

Nach § 10 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch haben schon heute alle, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, und um
- ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

Dementsprechend ist der Grundsatz der Finalität, nach dem die notwendigen Hilfen jedem Behinderten und von Behinderung Bedrohten unabhängig von der Ursache der Behinderung geleistet werden müssen, bereits jetzt Leitlinie der Rehabilitations- und Behindertenpolitik. Auch die Einordnung der Rechtsvorschriften zur Eingliederung Behinderter und von Behinderung Bedrohter ins Sozialgesetzbuch erfolgt mit dem Ziel, allen gleich Betroffenen unabhängig von Art und Ursache der Behinderung in unserem gegliederten Sozialleistungssystem gleichwertige Leistungen und sonstige Hilfen zukommen zu lassen. Die gegliederte Zuständigkeit für verschiedenartige Lebensrisiken und Personenkreise, nach der für Leistungen und sonstige Hilfen unterschiedliche Leistungsträger verantwortlich sind, hat ihre Ursache auch darin, daß in unterschiedlicher Form Eigenleistungen zu erbringen sind; andererseits soll auch der Zusammenhang zwischen der Rehabilitation und den anderen Grundaufgaben des jeweiligen Trägers gewahrt werden. Gleichwertige Leistungen verschiedener Träger sind auch möglich ohne aufwendige Änderungen des Leistungsrechts, da die erforderlichen Leistungen und Hilfen bereits jetzt grundsätzlich zur Verfügung stehen. Ein durchgängig einheitliches Leistungsrecht in allen Trägerbereichen wird angesichts der finanziellen Gegebenheiten nicht zu realisieren sein; insbesondere wird es nicht möglich sein, die Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Nachranggrundsatz dieses Gesetzes abzukoppeln, wie dies von Behindertenverbänden vielfach gefordert wird.

5. Wo sieht die Bundesregierung im Rehabilitationsverfahren Reformbedarf?

Beim Rehabilitationsverfahren bestehen insbesondere Probleme bei der Einleitung des Rehabilitationsverfahrens und bei der Zuständigkeit unterschiedlicher Träger für verschiedene Leistungen zur Eingliederung. Die Bundesregierung beabsichtigt, hier im Rahmen der Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch Verbesserungen vorzuschlagen. Beispielsweise wird geprüft, durch eine Verbesserung der Vorleistungsregelungen sicherzustellen, daß die im Einzelfall erforderlichen Leistungen auch tatsächlich rechtzeitig bereitstehen. Entsprechendes gilt für die Ziele,

— die Leistungen besser zu koordinieren und die Kooperation der Leistungsträger zu fördern, damit die Leistungen zügig erbracht werden und nahtlos ineinandergreifen, und
— die Träger der Sozial- und Jugendhilfe, die auch Leistungen zur Eingliederung erbringen, auch in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften einzubeziehen, soweit die fürsorgerechtlichen Grundsätze nicht entgegenstehen.

6. Welche Leistungsverbesserungen bzw. begrenzten Sachreformen können ohne Änderung des Finanzvolumens (so die Vorgabe aus der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode) durch das SGB IX umgesetzt werden?

7. Die Bundesregierung hatte in der 12. Legislaturperiode die Umsetzung „begrenzter Sachreformen" angekündigt. Welche Vorhaben waren damit gemeint, und welche werden in der jetzigen Legislaturperiode umgesetzt?

Neben der Kodifikation des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts und den damit einhergehenden Verfahrensregelungen werden im Zusammenhang mit dem SGB IX wichtige inhaltliche Verbesserungen geprüft, die insgesamt allerdings innerhalb der Bundesregierung noch abgestimmt werden müssen. Hierbei geht es zum Beispiel um folgende Bereiche:

— konsequente Umsetzung der Grundsätze „Rehabilitation vor Rente" und „Rehabilitation vor Pflege",
— Absicherung des Grundsatzes „ambulant vor stationär" sowie eines gestuften Systems ambulanter, teilstationärer und stationärer medizinischer Leistungen und Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit dies mit den Eingliederungszielen der unterschiedlichen Sozialleistungsträger vereinbar ist,
— Klarstellung, daß die Ziele der medizinischen Rehabilitation schon während der Akutbehandlung zu berücksichtigen sind,
— Unterstützung der Möglichkeit der stufenweisen beruflichen Wiedereingliederung in allen Trägerbereichen,
— Klärung, inwieweit die medizinischen und berufsfördernden Leistungen zur Eingliederung – soweit erforderlich – auch psychosoziale Leistungen umfassen können,
— Verbesserung der Möglichkeiten für Frauen, an berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation teilzunehmen,
— Verbesserung der Rehabilitationsmöglichkeiten für psychisch Kranke und Behinderte,
— Klärung der Rechtsstellung von Rehabilitanden in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken in der Weise, daß Rehabilitanden in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken keine Arbeitnehmer sind,
— Erweiterung der Förderung neuer Beschäftigungsformen zwischen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts und Werkstätten für Behinderte (insbesondere von sog. Beschäftigungs-/Integrationsfirmen) zur beruflichen Eingliederung langzeitarbeitsloser, älterer oder sonst besonders betroffener Schwerbehinderter aus der Ausgleichsabgabe,

- Verbesserung der Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
- zusätzliche Verpflichtungen der öffentlichen Arbeitgeber, ihrer besonderen Verantwortung gegenüber arbeitsuchenden Schwerbehinderten noch besser gerecht zu werden als bisher,
- eine genauere Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben der Hauptfürsorgestellen.
- Rechtsanspruch Behinderter, die zu ihrer Eingliederung auf einen Werkstattplatz angewiesen sind, auf Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte,
- Regelungen über die Verwendung des Arbeitsergebnisses durch die Werkstätten und
- die Verpflichtung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Hauptleistungsträger im Bereich der Werkstätten für Behinderte, bestimmte Kosten der Werkstätten (zusätzlich) zu übernehmen.

Diese Vorschläge waren bereits in der letzten Legislaturperiode als „begrenzte Sachreformen" vorgesehen; hinzu kommt in dieser Legislaturperiode die Förderung besonderer Fachdienste zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Sozialhilferechts ist bereits die Verbesserung der Werkstattentlohnung durch die Festlegungen über die Verwendung des Arbeitsergebnisses der Werkstätten und die Verpflichtung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, weitere Kosten im Pflegesatz zu übernehmen, als auch der Rechtsanspruch Behinderter auf Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte und der Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für Behinderte vorgesehen.

Mehraufwendungen, beispielsweise durch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten, stehen nicht bezifferbare Einsparungen gegenüber, die durch die Effektivierung des Rehabilitationsverfahrens (z. B. Verkürzung der Wartezeiten zwischen den einzelnen Abschnitten der Rehabilitation und dadurch Einsparungen beispielsweise bei Krankengeldzahlungen) zu erwarten sind.

8. Gibt es widerstreitende Auffassungen aus gesundheits- und sozialpolitischer Sicht (zwischen den Ressorts) zu einzelnen Fragen bei den Gesetzgebungsarbeiten zum SGB IX, und um welche Fragen handelt es sich?

Grundlegend unterschiedliche Auffassungen zwischen den Ressorts bei den Gesetzgebungsarbeiten zum SGB IX sind derzeit nicht erkennbar.

9. Wie soll die Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertrauensleute verbessert werden, und welche Vorschriften sollen dabei geändert bzw. neu eingefügt werden?

10. Befürwortet sie einen eigenen Schulungs- und Freistellungsanspruch der stellvertretenden Schwerbehindertenvertrauensleute?

Die Bundesregierung hat die Wirkungsweise des Schwerbehindertengesetzes in einem Forschungsvorhaben untersuchen lassen. Nach dem Ergebnis dieser Studie führen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und ihre Mitwirkung auf der Grundlage des geltenden Rechts in den untersuchten Betrieben zu der vom Gesetzgeber intendierten Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter.

Deshalb wird nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen nur geprüft, im Rahmen des SGB IX den Schulungsanspruch der stellvertretenden Vertrauensleute zu erweitern. Im Referentenentwurf eines SGB IX nach dem Stand vom 15. November 1993 ist in § 74 n vorgesehen, daß künftig auch die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung dann das Recht auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter gleichzeitiger Freistellung haben soll, wenn eine Teilnahme wegen häufiger Vertretung des Amtsinhabers für längere Zeit erforderlich ist oder wenn mit dem Nachrücken in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Weitergehende Maßnahmen (z. B. Unwirksamkeit einer ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung getroffenen Maßnahme) in bestimmten Fällen werden geprüft. Insoweit bleibt der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB IX abzuwarten.

11. Wird die Bundesregierung ein Verbandsklagerecht für bundesweit organisierte Behindertenverbände unterstützen?

Zu einem Verbandsklagerecht für repräsentative Behindertenverbände ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

12. Wie weit sind die Planungen der Bundesregierung zu einem neuen dritten Aktionsprogramm, das nach den Programmen in den Jahren 1970 und 1980 Maßnahmen und Anregungen zur Fortentwicklung der Rehabilitation und zu weiteren Verbesserungen der Situation Behinderter enthalten soll?

Die Bundesregierung plant ein derartiges Aktionsprogramm. Soweit es sich auf Rechtsänderungen bezieht, werden diese zusammen mit der Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts ins Sozialgesetzbuch vorzunehmen sein. Das Programm wird sich daher im wesentlichen auf Punkte beziehen, die über Rechtsänderungen hinausgehen, jedoch inhaltlich mit diesen Rechtsänderungen abzustimmen sind; im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß ein solches Programm kostenneutral finanziert wird.

13. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die überfällige Reform der Werkstätten für Behinderte durchzuführen, und ab welchem Zeitpunkt werden diese umgesetzt?

14. Welche der dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 21. November 1994 von der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte e. V. überreichten 20 Reformvorschläge wird die Bundesregierung umsetzen?

15. Welche Vorschläge werden gegebenenfalls mit welcher Begründung abgelehnt?

Die Bundesregierung hält eine „Reform" der Werkstätten für Behinderte nicht für notwendig, aber Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der in den Werkstätten für Behinderte Beschäftigten für dringlich. Wegen der Dringlichkeit ist beabsichtigt, solche Maßnahmen bereits im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts durchzuführen. Der dazu vorgelegte Gesetzesentwurf vom 18. Juli 1995 enthält insbesondere eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsentgelte, und zwar die erweiterte Übernahme von Personal- und Sachkosten durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, das an die Träger der Werkstätten für Behinderte und der Sozialhilfe gerichtete Verbot der sog. Nettoerlösrückführung und rechtliche Vorgaben zur Verwendung des Arbeitsergebnisses. Er sieht darüber hinaus einen Rechtsanspruch gegen den Träger der Sozialhilfe auf Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte und einen Rechtsanspruch gegen den Werkstattträger auf Aufnahme in die Werkstatt bei Vorliegen der Aufnahme-Voraussetzungen vor. Die Aufnahmevoraussetzungen in eine Werkstatt werden – ohne inhaltliche Änderung – unter Verzicht auf den Begriff „Gemeinschaftsfähigkeit" neu formuliert. Außerdem werden die Werkstätten zu Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs leistungsfähiger Behinderter aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verpflichtet. Diese Regelungen sollen bereits zum 1. Juli 1996 in Kraft treten.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, die allgemeine Rechtsstellung geistig behinderter Menschen auch durch eine Novellierung des Rechts der Geschäftsfähigkeit zu verbessern; im Bundesministerium der Justiz wird daran gearbeitet. Ziel ist es, geistig Behinderten eine angemessene Beteiligung am Rechtsverkehr zu eröffnen. Damit würde der Abschluß von „Werkstattverträgen" erleichtert und auf eine verläßliche Grundlage gestellt.

Für einen anderen Teil der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte vorgelegten Reformvorschläge sind neue gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen nicht notwendig. Dies betrifft in erster Linie die Forderung nach Verbesserung der personellen Ausstattung der Werkstätten für Behinderte. Insoweit sind in der Werkstättenverordnung des Schwerbehindertengesetzes die erforderlichen Mindestanforderungen enthalten. Über die in der Werkstättenverordnung festgelegten Mindest-Personalschlüssel hinaus besteht bereits nach geltendem Recht die Anforderung, daß die Werkstatt über das Personal verfügen muß, das erforderlich ist, um ihre differenzierten Aufgaben zu erfüllen und den jeweiligen Bedürfnissen der in der konkreten Werkstatt beschäftigten Behinderten gerecht werden zu können. Das bedeutet, daß in den einzelnen Werkstätten, je nach Zusammensetzung des dort beschäftigten Personenkreises, eine bessere Personalausstattung erforderlich sein kann, als sie durch die Min-

dest-Personalschlüssel für den Regelfall vorgesehen ist. Diese Anforderungen an die Werkstatt sind auch für die Rehabilitationsträger maßgeblich. Einer Anhebung der in der Verordnung vorgesehenen Mindest-Personalschlüssel bedarf es hierzu nicht.

Einige Reformvorschläge sind nach Auffassung der Bundesregierung abzulehnen; dies sind im wesentlichen die Forderungen nach der generellen Freistellung vom Einsatz des Vermögens bei der Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte sowie nach der zwingenden Durchführung von Maßnahmen im Eingangsverfahren und der Verlängerung der Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten auf bis zu vier Jahre.

Bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte stellt der Einsatz des Vermögens nicht von vornherein eine Härte im Sinne des § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes dar. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 29. April 1993 festgestellt. Der Gesetzgeber hat hiernach mit Wirkung vom 1. September 1994 den „Vermögensschonbetrag" von 4 500 DM auf 49 500 DM angehoben. Die Bundesregierung lehnt ein generelles Absehen von einem Vermögenseinsatz wegen des Nachrangprinzips der Sozialhilfe ab. Dies wäre auch für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit Mehrkosten verbunden, die die derzeitige Haushaltssituation nicht zuläßt.

Die Durchführung von Maßnahmen im Eingangsverfahren der Werkstatt für Behinderte kann nach dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens nicht obligatorisch sein. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, in Zweifelsfällen festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation im Einzelfall in Betracht kommen.

Soweit die Verbände bei ihrer Forderung nach Verlängerung der Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten auf die Dauer der betrieblichen Berufsausbildung verweisen, die in der Regel wenigstens drei Jahre betrage, ist dem nach Auffassung der Bundesregierung entgegenzuhalten, daß Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich nicht systematisch auf einen bestimmten Beruf vorbereiten, sondern zur Arbeitsleistung im Arbeitsbereich der jeweiligen Werkstatt für Behinderte befähigen sollen. Im übrigen muß die Werkstatt auch im Arbeitsbereich, in dem in aller Regel der überörtliche Träger der Sozialhilfe der zuständige Kostenträger ist, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit durchführen. Diese Anforderungen an die Werkstätten stellen die berufliche Fortbildung Behinderter in Werkstätten sicher. Die Bundesregierung sieht insoweit keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den zukünftigen zusätzlichen Bedarf an Werkstattplätzen in den westlichen und östlichen Bundesländern ein?

Bei einer Umfrage bei den Ländern zum Stichtag 31. Dezember 1993 über die Einschätzung des weiteren Bedarfs an Plätzen für die Vervollständigung eines flächendeckenden Netzes von Werkstätten für Behinderte in den nächsten fünf bis fünfzehn Jahren nannten die westlichen Länder noch einen Bedarf von rund 37 000, die östlichen Länder von rund 14 000 Plätzen.

17. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zum Erhalt und Ausbau der geschützten Abteilungen in den neuen Bundesländern ergreifen?

Die Beschäftigung Behinderter in „geschützten" Betriebsabteilungen stellte in der ehemaligen DDR eine Form der „geschützten Arbeit" dar, die von physisch Schwerstgeschädigten oder psychisch Schwergeschädigten in einem besonders ausgestalteten Arbeitsverhältnis unter spezifischen Bedingungen auf „geschützten" Einzelarbeitsplätzen oder in „geschützten" Abteilungen in Betrieben, in „geschützten" Werkstätten oder in Heimarbeit ausgeübt wurde. Ein Teil der „geschützten" Betriebsabteilungen ist nach dem Beitritt der neuen Bundesländer von der Arbeitsverwaltung befristet als Werkstatt für Behinderte anerkannt worden. Ein anderer Teil ist wegen Einstellung oder der wesentlichen Einschränkung des Betriebs nicht fortgeführt worden. Nach Auflösung solcher Betriebsabteilungen sind die dort beschäftigten Behinderten weitgehend in die Werkstätten für Behinderte eingegliedert worden.

„Geschützte" Abteilungen öffentlicher und privater Arbeitgeber bestehen nach den ersten Zwischenergebnissen einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Bestandsaufnahme als besondere Formen zur Beschäftigung Schwerbehinderter derzeit im wesentlichen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie im Ostteil des Landes Berlin. Sie sind rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuordnen; ihnen stehen die allgemeinen Förderinstrumentarien des Leistungsrechts der Sozialleistungsträger sowie des Schwerbehindertenrechts zur Verfügung. Die ersten Zwischenergebnisse dieser Bestandsanalyse zeigen, daß die Förderinstrumentarien zur Beschäftigung Schwerbehinderter in geschützten Betriebsabteilungen auch genutzt werden. Bislang sind keine Anträge auf Förderung dieser besonderen Beschäftigungsformen als überregionale Modellvorhaben an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verwalteten Ausgleichsfonds nach dem Schwerbehindertengesetz herangetragen worden.

18. In welchem Umfang hat die Bundesregierung in den letzten Jahren Aufträge an Werkstätten für Behinderte vergeben?

Die Bundesdienststellen haben in den Jahren 1992, 1993 und 1994 Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten im Wert von über 40 Mio. DM vergeben. Die Entwicklung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten durch die Bundesressorts:

Dienststellen	1992	1993	1994
Präsidialamt	3 541,57	1 188,67	1 375,51
Bundeskanzleramt	1 375,20	4 264,20	5 375,68
Auswärtiges Amt	7 660,40	15 392,58	16 297,13
Bundesministerium des Innern	89 037,36	166 278,10	166 506,23
Bundesministerium der Justiz	23 835,80	56 650,93	23 601,47
Bundesministerium der Finanzen	48 747,30	288 638,52	211 916,00
Bundesministerium für Wirtschaft	840,00	4 385,11	9 061,70
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	109 802,04	82 594,77	98 425,22
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	272 883,75	275 806,40	261 922,96
Bundesministerium der Verteidigung	10 870 000,00	2 261 000,00	2 085 000,00
Bundesministerium für Familie und Senioren	–	–	631,03
Bundesministerium für Frauen und Jugend	259 591,24	476 999,17	203 613,30
Bundesministerium für Gesundheit	25 216,27	9 319,00	783,45
Bundesministerium für Verkehr	126 405,08	111 181,29	172 764,99
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	16 254,95	124 395,37
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	6 829,72	5 596,37	1 968,00
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	107 897,35	241 035,92	–
Bundesministerium für Forschung und Technologie	556,16	3 081,43	6 115,09
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	–	5 706,25	–
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2 097,73	760,43	1 770,54
Bundespresseamt	5 583,00	1 395,28	1 577,00
insgesamt	11 961 899,97	4 027 529,37	3 393 100,67

Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten durch sonstige Bundesdienststellen:

Dienststellen	1992	1993	1994
Bundesrechnungshof	–	–	–
Deutscher Bundestag	29 807,00	14 233,76	30 100,28
Bundesrat	–	–	–
Bundesverfassungsgericht	1 993,10	–	2 185,66
Bundesgerichtshof	552,00	796,00	2 735,10
Bundesverwaltungsgericht	–	–	2 065,98
Bundesarbeitsgericht	670,00	1 050,00	1 028,95
Bundessozialgericht	1 356,27	521,57	1 103,04
Bundesfinanzhof	997,08	1 151,92	663,23
Deutsche Bundesbahn	565 253,33	3 074 592,00	–*)
Deutsche Reichsbahn	443 517,55	601 578,40	–*)
Deutsche Bundespost	5 799 342,00	8 272 680,00	2 665 862,00
insgesamt	6 843 488,33	11 966 603,65	2 705 744,24
Bundesressorts	11 961 899,97	4 027 529,37	3 393 100,67
sonstige Bundesdienststellen	6 843 488,33	11 966 603,65	2 705 744,24
insgesamt	18 805 388,30	15 994 133,02	6 098 844,91

*) Privatisierung ab 1. Januar 1994.

19. Welche Hindernisse sieht die Bundesregierung im Bereich des Übergangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Behinderte?

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch eine Änderung der Werkstättenverordnung im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts den Übergang Behinderter aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker als bisher zu fördern.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen Hindernisse beim Übergang Behinderter aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch nicht in erster Linie im materiellen Recht. Sie liegen zum Teil bei den Behinderten selbst, wenn sie zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit seinen Anforderungen nicht bereit sind, zum Teil bei den Werkstattträgern, die leistungsfähige Behinderte nicht gern an den allgemeinen Arbeitsmarkt abgeben, insbesondere aber bei den Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarkts, die nur selten bereit sind, Behinderte aus Werkstätten aufzunehmen. Allerdings ist privaten Arbeitgebern in einer Marktwirtschaft zuzugestehen, daß sie ihre Beschäftigten im Rahmen des geltenden Rechts vornehmlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen.

Bereits nach geltendem Recht gehört zu den Aufgaben der Werkstätten, die Behinderten in ihrer Leistungsfähigkeit und begleitend in ihrer Persönlichkeit so weit wie möglich zu fördern, und zwar möglichst so weit, daß eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt. Dazu gehört, dafür geeignete Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten, um den Übergang zu ermöglichen und zu erleichtern. Die von der Bundesregierung beabsichtigten Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für diesen Übergang verbessern. Hierzu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Behinderten durch zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen und die Verpflichtung der Werkstatt zur arbeitsbegleitenden Betreuung in der Übergangsphase.

Behindertenverbände sehen ein Hindernis für den Übergang Behinderter aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in der Beschränkung der rentenrechtlichen Sondervorschriften auf die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte; sie fordern die Erstreckung dieser Regelungen auch auf die Beschäftigung dieses Personenkreises auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach Ausscheiden aus der Werkstatt. Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte sind in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung nicht unter Zugrundelegung ihres tatsächlichen Einkommens, sondern nach einem fiktiven, in der Regel wesentlich höheren Entgelt versichert. Der Grund für die rentenrechtliche Sonderregelung liegt darin, daß die Behinderten, die aus der Beschäftigung in der Werkstatt in der Regel nur ein geringes monatliches Entgelt erzielen können, nach Ausscheiden aus der Werkstatt im Alter eine Rente erhalten sollen, die – wie im Regelfall anderen Altersrentnern – einen von Sozialhilfe unabhängigen Lebensstandard sichert. Diese Sonderregelung kann dann ein Hindernis für den Übergang Behinderter aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen, wenn das hier aus der Beschäftigung erzielte Entgelt unter dem für die Rentenversicherung in der Werkstatt zugrundeliegenden Entgelt liegt und im Ergebnis eine Verringerung der zu erwartenden Rente zur Folge haben könnte.

Es ist nicht beabsichtigt, die Sonderregelung auch auf die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuweiten. Hierdurch würde für eine bestimmte Personengruppe das im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geltende Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit durchbrochen.

20. Könnten Behinderte bei Förderung neuer Beschäftigungsfirmen („Selbsthilfefirmen") bessere Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten, und wird die Bundesregierung gesetzliche oder sonstige Maßnahmen entwickeln?

Ein Teil der rund 175 000 arbeitslosen Schwerbehinderten kann trotz aller vorhandenen Fördermöglichkeiten voraussichtlich nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Betroffen hiervon sind vor allem Ältere, Langzeitarbeitslose und Gering-

qualifizierte. Für diesen Personenkreis, für den auch die Werkstatt für Behinderte nicht die adäquate Beschäftigungseinrichtung ist, sollen „zwischen" allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstätten für Behinderte besondere Beschäftigungs-/Integrationsfirmen als „Dritter Weg" geschaffen werden. Diese Firmen sollen der Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Deshalb sollen sie Arbeitsplätze, Qualifikation und Vermittlungshilfe anbieten.

Die Bundesregierung plant, solche Beschäftigungs-/Integrationsfirmen aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe als überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter zu fördern. Entsprechende Förderrichtlinien mit der vorläufigen Konzeption (Anforderungsprofil) sind in Vorbereitung und werden im Herbst 1995 mit dem Beirat für die Rehabilitation Behinderter sowie Ländern und Verbänden abgestimmt werden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Entwurfs des SGB IX eine begrenzte Erweiterung der Fördermöglichkeiten durch die Hauptfürsorgestellen vorgesehen wie

- erleichterte Förderung von Aufbau-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen und
- finanzielle Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung solcher Integrationsfirmen.

21. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsrecht für Behinderte außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes neu zu regeln?

Es bleibt unklar, worauf der Vorschlag abzielt. Vorstellbar wären unter anderem eine Ausweitung der Leistungspflicht der Sozialversicherungen oder ein steuerfinanziertes Leistungsgesetz. Eine Abkehr von dem Grundsatz, wonach die Sozialversicherungen soziale Risiken nur im Rahmen ihres jeweiligen Versicherungszwecks abdecken, kann nicht befürwortet werden. Ein gesondertes Leistungsgesetz für Behinderte, die die Leistungsvoraussetzungen der der Sozialhilfe vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme nicht erfüllen, widerspräche dem Grundsatz, wonach ein nicht durch die Sozialversicherungen gedeckter Bedarf an Sozialleistungen grundsätzlich nur entsprechend dem individuellen Bedarf, d. h. nachrangig, abgedeckt wird; außerdem würde es, wie schon in der Antwort auf Frage 4 bemerkt, zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich bringen, die nach dem geltenden Finanzverfassungsrecht von den Ländern zu tragen wären.

22. Welche Leistungen zur psychosozialen Betreuung sind im Rehabilitationsrecht durch die einzelnen Rehabilitationsträger für solche psychisch Behinderten vorgesehen, die nicht Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes sind?

23. Welche der Rehabilitationsträger erbringen solche erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang?

24. Soll dies durch Rechtsänderung im Rehabilitationsrecht geändert werden?

Soweit es nicht um besondere, zusätzliche Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz geht, haben Behinderte ohne Schwerbehindertenstatus Anspruch auf die gleichen Leistungen zur Rehabilitation und Eingliederung wie anerkannte Schwerbehinderte. Nach der Gliederung in § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches sind dies unter anderem

— medizinische Leistungen,
— berufsfördernde Leistungen und
— Leistungen zur allgemeinen sozialen Eingliederung.

Nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation können medizinische und berufsfördernde Leistungen, deren Ziele in §§ 10 und 11 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes umschrieben sind, auch Hilfen zur Bewältigung akuter psychosozialer Problemlagen der Leistungsberechtigten (psychosoziale Leistungen) sein, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die jeweiligen Eingliederungsziele zu erreichen oder zu sichern. Wie schon in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 ausgeführt, ist eine Klärung im Rahmen des SGB IX beabsichtigt.

Die Erbringung derartiger Leistungen ist sichergestellt, soweit sie Bestandteil stationärer Leistungsangebote der zuständigen Rehabilitationsträger sind. Im Rahmen des genannten Gesetzgebungsvorhabens wird zu prüfen sein, was getan werden muß, damit – außer in der Rentenversicherung – dem allgemein anerkannten Grundsatz „ambulant vor stationär" auch insoweit Rechnung getragen wird.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage, daß die psychischen Erkrankungen bei den Schwerbehinderten unter 35 Jahren bereits 42 % ausmachen?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 1993 etwa 6,4 Mio. anerkannte Schwerbehinderte. Davon stehen 521 449 Schwerbehinderte im Alter bis zu 35 Jahren; das sind 8,17 v. H. Unter ihnen befinden sich insgesamt 216 283 Schwerbehinderte mit folgenden Behinderungen:

— hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
— hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
— hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen,
— hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
— Störungen der geistigen Entwicklung (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung),

– körperlich nichtbegründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen),

– Neurosen; Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.

Das entspricht einem Anteil von 41,48 v. H. der Schwerbehinderten unter 35 Jahren. Von diesen Schwerbehinderten ist jedoch nur ein Teil, der zahlenmäßig nicht zu ermitteln ist, psychisch behindert, wobei die psychische Behinderung sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und nicht im Vordergrund stehen muß.

26. Welchen Reformbedarf sieht die Bundesregierung im Bereich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, und wird sie eine Reform mit der Gesetzgebung zum SGB IX verknüpfen?

Die Bundesregierung wird die von ihr beabsichtigte Reform des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mit der Gesetzgebung zum SGB IX verknüpfen. Aussagen über die Inhalte dieser Reform sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Soweit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Gesetzesänderungen nicht zurückgestellt werden können, sollen diese mit dem Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen werden, dessen Entwurf die Bundesregierung am 8. August 1995 beschlossen hat.

27. Wie hat sich die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten seit 1985 entwickelt?

Jahr	Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost	Bundesgebiet insgesamt
1985	135 826	–	–
1986	126 158	–	–
1987	127 056	–	–
1988	130 534	–	–
1989	126 659	–	–
1990	120 742	11 399 (Okt. bis Dez.)	132 141
1991	116 764	20 470	137 234
1992	125 474	30 426	155 900
1993	145 102	28 300	173 402
1994	155 736	22 524	178 260
1995 bis Ende Juli	157 220	20 480	177 700

28. Welche Maßnahmen und wie viele Mittel wird die Bundesregierung einsetzen, um die Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser abzubauen?

Der Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang Arbeitsplätze für diesen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Dies fällt in die Verantwortung der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Der Bund wird als Arbeitgeber dieser Verantwortung gerecht. Trotz der im Zuge der Einsparbemühungen zunehmend enger gewordenen personalwirtschaftlichen Spielräume ist es gelungen, im Jahre 1994 annähernd 1 000 Schwerbehinderte in den Bundesdienst neu einzustellen. Die Beschäftigungsquote des Bundes lag Ende 1994 bei 6,4 v. H. Die Länder und Gemeinden sind aufgefordert worden, sich in ihrem Bereich entsprechend zu bemühen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch die privaten Arbeitgeber wieder mehr Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung stellen werden, wenn der öffentliche Dienst insgesamt – Bund, Länder, die Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften – seiner Vorbildfunktion gerecht wird.

Flankierend steht zur Eingliederung arbeitsloser Schwerbehinderter ein breitgefächertes Instrumentarium zur Verfügung, das den Belangen Schwerbehinderter besonders Rechnung trägt. Dazu gehören das allgemeine Instrumentarium der Arbeitsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit, das besondere Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit und der sonstigen Rehabilitationsträger mit berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter sowie die zusätzlichen Leistungen und Hilfen nach dem Schwerbehindertenrecht, die in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen fallen. Allein für die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nach dem Schwerbehindertengesetz sind 1994 in rund 7 300 Förderfällen rund 210 Mio. DM aus Mitteln des Ausgleichsfonds aufgewendet worden. Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit stehen für die individuelle und institutionelle Förderung der beruflichen Rehabilitation für das Haushaltsjahr 1995 4,85 Mrd. DM zur Verfügung; hiervon kommen erfahrungsgemäß 10 bis 15 v. H. Schwerbehinderten zugute.

Abgesehen von der genannten besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter beabsichtigt die Bundesregierung, zukünftig weitere Mittel des Ausgleichsfonds zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter einzusetzen. Dabei geht es um die finanzielle Förderung von Beschäftigungs-/ Integrationsfirmen für Schwerbehinderte (siehe Antwort zu Frage 20) und ergänzender besonderer Integrationsdienste, die die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptfürsorgestellen mit ihren eigenen Fachdiensten bei der Eingliederung besonders betroffener Schwerbehinderter in schwierigen Fällen unterstützen sollen. Entsprechende Konzepte werden derzeit erarbeitet.

29. Wie viele Schwerbehinderte sind in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Kürzungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für diesen Bereich?

Im ersten Halbjahr 1995 waren im Bundesgebiet durchschnittlich 8 670 Schwerbehinderte in allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt. Für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung stehen im Haushaltsjahr 1995 9,6 Mrd. DM zu Verfügung. Da im vergangenen Haushaltsjahr Mittel in entsprechender Höhe für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung standen, kann von einer Kürzung nicht gesprochen werden.

30. Wie wirkt sich die im Rahmen der 10. Änderung zum Arbeitsförderungsgesetz getroffene Festlegung aus, wonach nur noch diejenigen Behinderten besondere Förderleistungen erhalten, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere behinderungsspezifische Hilfe angewiesen sind, alle anderen aber vorrangig wie Nichtbehinderte auf die allgemeinen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz verwiesen werden?

Seit 1994 erhalten alle Rehabilitanden der Bundesanstalt für Arbeit wieder – wie bereits bis 1992 – Leistungen nach den besonderen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter. Allerdings wurde die 1993 eingeführte Regelung beibehalten, daß Leistungen an Behinderte vorrangig nach Art und in Höhe allgemeiner Leistungen zu gewähren sind, wenn unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung im Einzelfall keine besonderen berufsfördernden Leistungen erforderlich sind.

Die Neuregelung stellt sicher, daß der Rechtsanspruch Behinderter auf die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zu ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Hilfen in vollem Umfang gewahrt bleibt; Rehabilitanden ohne besonderen Förderbedarf erhalten jedoch während ihrer Teilnahme an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen auch weiterhin anstelle von Übergangsgeld nur das geringere Unterhaltsgeld.

31. Wird die Bundesregierung Maßnahmen einleiten, damit in der Privatwirtschaft die Pflichtquote von 6 % bei der Beschäftigung Schwerbehinderter erfüllt wird, und welche Maßnahmen kommen in Betracht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt seit dem Herbst letzten Jahres – unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen – einen eingehenden Dialog mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Ziel aller Beteiligten, die Eingliederung arbeitsloser Schwerbehinderter in den Betrieben der privaten Wirtschaft wesentlich zu verstärken.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit voraussichtlich im Herbst dieses Jahres abschließen. Es zeichnet sich aber schon jetzt ab, daß Maßnahmen wie z. B. verbesserte Aufklärung und Information insbesondere kleinerer und mittlerer Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung Schwerbehinderter und der Fördermöglichkeiten, eine Verfahrensvereinfachung bei der Bewilligung finanzieller Hilfen der Bundesanstalt für Arbeit, die Gewährleistung und Sicherung einer ausreichenden Personalausstattung der sog.

Reha-/SB-Stellen bei den Arbeitsämtern und bei den Hauptfürsorgestellen verstärkte Einstellungen Schwerbehinderter in Betrieben der privaten Wirtschaft und dadurch eine Anhebung der Beschäftigungsquote in diesem Bereich erwarten lassen.

32. Wird sich die Bundesregierung für eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe aussprechen, damit mehr Behinderte einen Arbeitsplatz bekommen können?

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist nicht geeignet, Verbesserungen bei der Beschäftigung Schwerbehinderter zu bewirken. Sie ist deshalb abzulehnen.

Die Ausgleichsabgabe soll die Belastungen, die Arbeitgebern durch die Beschäftigung Schwerbehinderter entstehen, ausgleichen. Der derzeitige Betrag von 200 DM monatlich je unbesetztem „Pflichtplatz" berücksichtigt hinreichend die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten aus der Beschäftigung Schwerbehinderter. Die Ausgleichsfunktion wird also durch die Abgabe in ihrer derzeitigen Höhe erfüllt.

Es ist auch zu bezweifeln, daß eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zur vermehrten Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter führen würde. Obwohl die Ausgleichsabgabe in den letzten Jahren zweimal erhöht worden ist (1986 und 1990 mit insgesamt einer Verdoppelung gegenüber der Höhe im Jahre 1974), hat sich der Anteil Schwerbehinderter an den Gesamtbeschäftigten nicht erhöht; die Quote ist sogar gesunken und lag im Dezember 1994 im Bundesdurchschnitt bei 4,0 v. H. Eine Anhebung der Ausgleichsabgabe könnte sich sogar negativ auswirken, indem Vorbehalte gegen den Gedanken der Rehabilitation Behinderter entstehen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Verbesserungen bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben durch Modifizierung und Verbesserung des gesamten dazu zur Verfügung stehenden Instrumentariums (siehe Antwort zu Frage 28) erreicht werden müssen, nicht durch eine isolierte Anhebung der Ausgleichsabgabe.

Wichtig ist insbesondere, daß die öffentlichen Arbeitgeber bei der Beschäftigung Schwerbehinderter ihrer Vorbildfunktion gerecht werden. Der Bund hat insoweit in den Jahren seit 1991 erhebliche Anstrengungen unternommen. Diese Bemühungen haben dazu beigetragen, daß der Bund seit 1994 die Beschäftigungsquote wieder erfüllt. Die Forderung muß insbesondere auch an die Länder gerichtet werden, die mit Ausnahme des Saarlandes die Beschäftigungspflicht nicht erfüllen. Nur wenn der öffentliche Dienst insgesamt seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, kann erwartet werden, daß auch die private Wirtschaft wieder mehr Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung stellt.

33. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Stellen die private Arbeitsvermittlung an arbeitslose Schwerbehinderte vermittelt hat?

Private Arbeitsvermittler (§ 23 des Arbeitsförderungsgesetzes) haben in der Zeit vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1994 insgesamt 161 300 Arbeitnehmer in Arbeit vermittelt, darunter 193 Schwerbehinderte. Von den insgesamt 161 300 Vermittlungen, überwiegend im Künstlerbereich und durch studentische Einrichtungen, entfallen nur 7 111 Vermittlungen auf die nach Freigabe der privaten Arbeitsvermittlung am 1. August 1994 bis Ende 1994 neu zugelassenen privaten Arbeitsvermittler. Unter diesen 7 111 Vermittlungen waren etwa 160 Schwerbehinderte.

34. Welche Möglichkeiten bestehen von seiten des Bundes, die Arbeitsämter personell und finanziell besser auszustatten, um so durch gezielte Beratung und Öffentlichkeitsarbeit bestehende Informationsdefizite der Arbeitgeber und Betroffenen zu beseitigen?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des ihr finanz- und personalpolitisch Möglichen ihren Beitrag dazu geleistet, daß die Arbeitsverwaltung die ihr übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen kann. Sie hat die Stellenausstattung der Arbeitsverwaltung in den alten Bundesländern entscheidend verbessert. So hat sich die Zahl der Planstellen bei den Dienststellen im Westen im Jahr 1995 im Vergleich zum Jahr 1982 um etwa 7 900 Stellen erhöht. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Jahr 1982 um rund 17 v. H.; hierin enthalten sind noch nicht die Ermächtigungen zur Einstellung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für Arbeiter und Nachwuchskräfte. Auch die Personalausstattung der Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern ist den Aufgaben angemessen.

Von dem vorgesehenen Personalabbau im Bundesbereich kann auch die Bundesanstalt für Arbeit nicht ausgenommen werden. Sie wird bis Ende 1998 rund 3 500 Stellen durch den Vollzug von kw-Vermerken abbauen. Damit besondere Personalprobleme vermieden werden und eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung gewährleistet wird, hat die Bundesregierung mit der Genehmigung des Haushalts 1995 der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet, mehr Dauerarbeitsplätze einzurichten. Daher werden bis Ende 1998 insgesamt 1 489 befristete Stellen in Dauerarbeitsplätze umgewandelt und die Zahl der Aushilfskräfte um 1 700 reduziert. Dadurch erhält die Bundesanstalt zusätzliche Planungssicherheit.

35. Welche unterstützenden Maßnahmen kann die Bundesregierung ergreifen, um die Hauptfürsorgestellen personell und finanziell besser auszustatten, um so durch gezielte Beratung und Öffentlichkeitsarbeit bestehende Informationsdefizite der Arbeitgeber und Betroffenen zu beseitigen?

Die Bundesregierung hat die Länder mehrmals – zuletzt im Zusammenhang mit einer Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/6771) – aufgefordert, für eine ausreichende personelle Ausstattung der Hauptfürsorgestellen, insbesondere der Fachdienste, Sorge zu tragen. Es ist darüber hinaus vorge-

sehen, eine entsprechende Verpflichtung der Träger der Hauptfürsorgestellen im SGB IX gesetzlich zu regeln.

36. Kann die Bundesregierung darstellen, welchen ökonomischen Nutzen eine aktive Rehabilitations- und Eingliederungspolitik hat?

Den ökonomischen Nutzen von Rehabilitationsleistungen im Sinne unanfechtbarer kausaler Nachweise zu messen, ist – auch wegen der damit verbundenen ethischen und rechtlichen Probleme – nur schwer möglich. Umfassende Untersuchungen hierzu unter den deutschen Gegebenheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Erfahrung, Statistiken und eine Reihe vorliegender Einzelstudien zeigen jedoch, daß

- die im Rahmen des § 10 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches individuell festzulegenden Rehabilitations- und Eingliederungsziele meist erreicht werden, so daß zum Beispiel Renten- und Pflegeleistungen nicht, später oder in vermindertem Umfang erforderlich sind, und insbesondere
- Versicherte, die eine Rehabilitationsleistung der Rentenversicherung in Anspruch nehmen, in der Regel weiter in das Berufsleben eingegliedert bleiben oder in dieses wieder eingegliedert werden können.

Beispielsweise kann man den ökonomischen Nutzen für die Rentenversicherung dadurch „errechnen", daß man den Kosten für eine Rehabilitationsleistung die monatlichen Aufwendungen für verhinderte Rentenausgaben zuzüglich der weiterhin gesicherten Beitragseinnahmen (mit Arbeitgeberanteil) gegenüberstellt. So betrachtet stehen durchschnittlichen Kosten einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung von derzeit rund 7 500 DM monatliche durchschnittliche Beitragseinnahmen von rund 800 DM und ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von monatlich rund 1 300 DM gegenüber. Der Aufwand für eine stationäre medizinische Rehabilitationsleistung ist also für die Versichertengemeinschaft rein rechnerisch schon dann von ökonomischem Nutzen, wenn es durch die Maßnahme gelingt, die Eingliederung in das Erwerbsleben um drei bis vier Monate zu verlängern. Die Auswirkungen auf andere Versicherungszweige und die gesamtökonomische Wirkung sind bei dieser Betrachtung jedoch nicht berücksichtigt.

Der Nutzen beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen ergibt sich aus einer Nachbefragung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke über die langfristige berufliche Wiedereingliederungssituation von ehemaligen Rehabilitanden. An dieser Langzeituntersuchung, die Ende 1992/Anfang 1993 durchgeführt wurde, beteiligten sich 19 Berufsförderungswerke. Mehr als 9 500 Absolventen schickten einen auswertbaren Fragebogen zurück; damit betrug die Rücklaufquote gut 60 v. H. Ausgewählt wurden die Absolventenjahrgänge 1983, 1985 und 1987, weil die Arbeitsmarktsituation in dieser Zeit mit einer Arbeitslosenquote von bundesweit um die 9 v. H. angespannt war. 84 v. H. der Absolventen von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation waren auch

sechs bis zehn Jahre nach erfolgreichem Abschluß noch berufstätig. Von den restlichen 16 v. H. waren nur 11 v. H. arbeitslos, die übrigen standen dem Arbeitsmarkt (zum Beispiel wegen Familientätigkeit oder Krankheit) nicht oder nur bedingt zur Verfügung. Hervorzuheben ist, daß die langfristige berufliche Wiedereingliederungsquote damit über der entsprechenden Wiedereingliederungsquote der Jahresnachbefragungen (72 v. H.) liegt. Die Ergebnisse können als repräsentativ angesehen werden.

37. Fördert die Bundesregierung die Einrichtung von behindertengerechten Arbeitsplätzen, und welche Anreize gibt sie, um Technik als Ermöglichung von Arbeit für Behinderte zu fördern?

Soweit technische Arbeitshilfen zur beruflichen Eingliederung Behinderter benötigt werden, sind sie als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation von den zuständigen Trägern zu erbringen.

Darüber hinaus können die Hauptfürsorgestellen nach dem Schwerbehindertenrecht finanzielle Hilfen zur Schaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen. Nach § 15 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung können Arbeitgeber unter den dort im einzelnen genannten näheren Voraussetzungen Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten zu den Aufwendungen für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeits- und Ausbildungsplätze (einschließlich der Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung) erhalten.

§ 26 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sieht entsprechende finanzielle Leistungen der Hauptfürsorgestellen an Arbeitgeber vor

- für die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
- für die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des Schwerbehinderten im Gebrauch der geförderten Gegenstände sowie
- für sonstige Maßnahmen, die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben und Dienststellen ermöglichen, erleichtern oder sichern können.

Außerdem sind Arbeitgeber nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß wenigstens die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann. Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten; hierbei haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die

Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen.

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds wurden und werden Entwicklungen technischer Arbeitshilfen gefördert, soweit diese zur beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter erforderlich sind.

Im Forschungsprogramm „Arbeit und Technik" der Bundesministerien für Forschung und Technologie sowie für Arbeit und Sozialordnung wurden auch Fragen zur Eingliederung von Behinderten in betriebliche Abläufe untersucht. Hierzu wurden in verschiedenen Branchenprojekten sowohl durch technische wie durch organisatorische Maßnahmen besondere Modellarbeitsplätze geschaffen; Qualifizierungsbausteine wurden entwickelt und erprobt, in denen allgemein vorhandenes Wissen im Hinblick auf die Gestaltung von Arbeitsplätzen für Behinderte ausgewertet und aufbereitet wurde. In einem Vorhaben wurde die Nutzung der Ergebnisse der Humanisierungsforschung zur beruflichen Integration Schwerbehinderter im Tätigkeitsbereich einer Hauptfürsorgestelle entwickelt und demonstriert. Neben der Erschließung neuer Arbeitsfelder für die Eingliederung von Behinderten bleibt ein Schwerpunkt des Programms die Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsplätzen und Arbeitsorganisation, darunter die Entwicklung technischer Arbeitshilfen zur Anpassung von Fertigungseinrichtungen an die Bedürfnisse Behinderter, damit diese an ihren Arbeitsplätzen verbleiben können; dies nutzt nicht nur den Behinderten, sondern auch den Unternehmen, die sonst erforderlich werdende Qualifizierungsmaßnahmen sparen und Reibungsverluste vermeiden.

Besondere Bedeutung für die Nutzung aller technischen Möglichkeiten zur Eingliederung Behinderter ins Arbeitsleben hat die zeitgerechte Erschließung des vorhandenen Wissens. Mit Mitteln des Ausgleichsfonds hat daher das Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, die Datenbank „REHADAT" aufgebaut, in der Informationen zur Integration Behinderter in die Arbeitswelt gesammelt, aufbereitet und allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere

- fast 2 000 Praxisbeispiele gelungener beruflicher Eingliederung,
- über 14 000 technische Arbeitshilfen sowie
- Literatur- und Forschungsarbeiten.

38. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit, auf die Inhalte bei der Ausbildung von Ingenieuren, Technikern und Architekten an Fachhochschulen und Universitäten Einfluß zu nehmen, damit die dort Ausgebildeten auch Kenntnisse über die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen bzw. Wohnungs- und Städtebau erwerben?

Die Bundesregierung hat nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Möglichkeit, unmittelbar auf die Inhalte von Studien- und Prüfungsordnungen Einfluß zu nehmen. Sie werden

von den jeweiligen Hochschulen erarbeitet und nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde erlassen.

Die Bundesregierung fördert und veröffentlicht jedoch aktuelle Erkenntnisse aus der Bau- und Ressortforschung zur behindertengerechten Gestaltung von Wohnungen, Wohnumfeld und öffentlichem Raum, die den Stand von Wissenschaft und Technik fortentwickeln und auch als Grundlagen bei der Ausbildung verwandt werden können. Darüber hinaus unterstützt der Bund im Rahmen von Modellversuchen und Forschungsvorhaben die inhaltliche Verbesserung von Studiengängen und die Einrichtung neuer Studiengänge. So förderte das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 1989 bis 1993 ein Forschungsprojekt, in dem Planungsgrundlagen für behindertengerechtes Bauen von Hochschulen und Wohnheimen erarbeitet wurden und dessen Ergebnisse 1994 unter dem Titel „Integrativ und barrierefrei – Behindertengerechte Architektur für Hochschulen und Wohnheime" veröffentlicht wurden. Dieser Bericht bietet den verantwortlichen Stellen die benötigten Planungsgrundlagen für behindertengerechtes Bauen und eignet sich in besonderer Weise zum Einsatz in der Lehre der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Umwelt- und Raumplanung sowie für andere relevante Berufe; zudem sind aus der Studie auch Erkenntnisse für eine Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen ableitbar.

39. Wann wird die Bundesregierung erneut ein Arbeitsschutzrahmengesetz in den Deutschen Bundestag einbringen?

40. Welche Schutzvorschriften für Behinderte oder von Behinderung Bedrohte – insbesondere auch für Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte – soll dieses Gesetz enthalten?

Zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Gesetzentwurf erstellt, der am 21. Juli 1995 an die Länder und beteiligten Fachkreise und Verbände mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt worden ist. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf im Februar 1996 in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Nach dem Entwurf sind Behinderte, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind, in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Wie die genannten EG-Richtlinien enthält auch der Gesetzentwurf keine ausdrücklichen Regelungen speziell für Behinderte, neben einem konsequent präventiven Ansatz aber verschiedene Einzelvorschriften, die besondere Schutzwirkungen (auch) gegenüber Behinderten entfalten. Die Einbeziehung der menschengerechten Gestaltung der Arbeit in die Maßnahmen des Arbeitsschutzes bedeutet auch, daß individuelle Belastungsfähigkeit und individuelle Beeinträchtigungen aufgrund von Behinderungen zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus den allgemeinen Grundsatz, daß die Arbeitgeber spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen

zu berücksichtigen haben; zu den besonders Schutzbedürftigen zählen nach der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich auch die Behinderten. Auch werden Arbeitgeber dazu verpflichtet, darauf zu achten, daß die Beschäftigten körperlich und geistig in der Lage sind, die für die Arbeiten maßgeblichen Schutzvorschriften und angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfassen und durchzuführen.

41. Ist es zutreffend, daß 83,3 % aller Behinderungen in der Regel durch chronische Erkrankungen hervorgerufen werden – die Hälfte durch Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen –, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für den präventiven Gesundheitsschutz?

Für das Jahr 1993 weist das Statistische Bundesamt 6 384 348 Schwerbehinderte aus. Die Schwerbehinderungen sind zu 83,5 v. H. (Männer: 78,7 v. H., Frauen: 89,0 v. H.) auf – meist langfristig erworbene – chronische Krankheiten zurückzuführen, dagegen nur zu einem geringen Anteil auf angeborene Behinderungen sowie auf Unfälle, Berufskrankheiten und Kriegsbeschädigungen.

48,4 v. H. aller Schwerbehinderten sind dem Erwerbsalter, d. h. der Altersgruppe von 15 bis unter 65 Jahre zuzuordnen; ab dem 45. Lebensjahr steigen die Schwerbehindertenquoten deutlich an. Nahezu jeder zweite Schwerbehinderte (49,7 v. H.) ist von Krankheiten des Bewegungsapparates einschließlich Verlust von Gliedmaßen (32,7 v. H.) oder des Herz-Kreislauf-Systems (17,0 v. H.) betroffen; dabei wird nicht auf Krankheitsdiagnosen abgestellt, sondern auf die Erscheinungsform der Behinderung und die durch sie bestimmten Funktionseinschränkungen.

Auch in der Rentenversicherung beziehen sich die Rehabilitationsmaßnahmen ganz überwiegend auf chronische Erkrankungen, vor allem degenerativ-rheumatische Erkrankungen der Bewegungsorgane, die knapp die Hälfte aller Rehabilitations-Indikationen ausmachen, sowie Herz-Kreislauf-Krankheiten, psychische Erkrankungen und bösartige Neubildungen.

Wie groß die präventiv beeinflußbaren Anteile an den – multifaktoriell bedingten – Krankheitsursachen sind und welche Rolle hier den arbeitsbezogenen Faktoren beizumessen ist, kann im einzelnen nicht abgewogen werden. Arbeitsbezogene Präventionsansätze können aber wohl einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von chronischen Krankheiten leisten; gesetzliche Rahmen hierfür sind bereits durch das Arbeitssicherheitsgesetz und das Sozialgesetzbuch vorgegeben, und zur Gesundheitsförderung sind umfangreiche Aktivitäten der Krankenversicherungsträger festzustellen. Auch die Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten um bandscheibenbedingte Erkrankungen durch langjährige mechanische Belastungen wird in vielen Unternehmen schon zum Anlaß genommen, Schwerpunkte für Fehlbelastungen der Wirbelsäule aufzudecken, zu reduzieren oder ganz zu beseitigen; für eine verbreitete chronisch-degenerative Erkrankung wurde damit

ein Innovationsschub zum Ausschöpfen des arbeitsbezogenen Präventionspotentials eingeleitet. Darüber hinaus wird das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz künftig durch seinen konsequent präventiven Ansatz den Gesundheitsschutz verbessern.

Die Bundesanstalten für Arbeitsmedizin (BAfAM) und Arbeitsschutz (BAU) sind bei der fachlichen Unterstützung der Ressortarbeit zum Arbeitsschutz präventiv orientiert. Die Aufgaben beider Anstalten sind abgestimmt; Schwerpunkte bei der BAU sind die Analyse und Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Abbau von Gefährdungen und Belastungen in der Arbeitswelt, bei der BAfAM die Untersuchung der gesundheitlichen Auswirkungen von Belastungen und die Bekämpfung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich der Berufskrankheiten. Die BAfAM verfolgt seit ihrer Gründung im Jahre 1991 konsequent den Ansatz der Prävention für ausgewählte arbeitsbedingte Erkrankungen; allerdings ist der Forschungsbedarf noch sehr groß. Die Arbeiten konzentrieren sich auf Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und der Atmungsorgane sowie auf psychonervale Störungen; zusätzlich laufen epidemiologische Untersuchungen zur Krebsmorbidität und -mortalität sowie zum Zusammenhang zwischen Streß und Herz-Kreislauf-Krankheiten.

Aus den Ergebnissen der Facharbeit werden verstärkt Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Gesundheitsförderung abgeleitet, für die Praxis verfügbar gemacht und modellhaft erprobt, beispielsweise durch Fortbildungsveranstaltungen, zielgruppenorientierte Informationsmaterialien, Erstellung von Leitlinien und Handlungsempfehlungen, Instrumentalisierung für die Aufgaben der Gefährdungsbeurteilung, Hinweise für die Gestaltung betriebsärztlicher Untersuchungen und Initiierung von komplex angelegten Aktionsprogrammen. Für Einzelbeispiele sind die Ableitung breiter Interventionsansätze und deren modellhafte Erprobung vorgesehen.

Ergänzend zu den Aktivitäten der beiden Bundesanstalten und zu den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – im Rahmen des Programms Arbeit, Umwelt und Gesundheit – geförderten Forschungsvorhaben fördert die Bundesregierung seit 1993 zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen Modellvorhaben für die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis. Dazu werden außerbetriebliche arbeitsmedizinische, mit interdisziplinärer Fachkompetenz ausgestattete Diagnose- und Beratungszentren eingerichtet; zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Beratung von Betrieben und Beschäftigten zur Verhältnis- und Verhaltensprävention sowie die Entwicklung spezifischer Gesundheitsförderungsmaßnahmen. Zielgruppenspezifische Präventionsprogramme sollen sowohl auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatzgestaltung, Technologiewandel, Ersatz gefährlicher Stoffe, Arbeitsorganisation u. ä.) als auch auf ein gefährdungs- und risikobewußtes Verhalten durch Stärkung der eigenen Kompetenz der Beschäftigten gerichtet sein. Beispielsweise werden in einem von Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern

gemeinsam durchgeführten Modellprojekt gesundheitsadäquate Musterarbeitsplätze entwickelt, die später in die betriebliche Praxis übertragen werden können.

Arbeitsschwerpunkte der Modellprojekte bilden vor allem Klein-, Mittel- und Handwerksbetriebe in verschiedenen Regionen, aber auch größere Unternehmen der Elektro- und Metallbranche und des Hüttenwesens, des Einzelhandels, Kommunalbetriebe und Universitätseinrichtungen. Innerhalb der Modellvorhaben wird eine enge Kooperation sowohl mit den Unternehmensleitungen, den Innungen und Kammern, den Unfall- und Krankenversicherungsträgern als auch den Beschäftigten und deren Vertretern angestrebt. Bisher hat die Bundesregierung für 7 Modellprojekte im Zeitraum 1993 bis 1997 Fördermittel von etwa 14,3 Mio. DM bereitgestellt; 1995 sollen für bis zu fünf weitere Modellprojekte etwa 12 Mio. DM bewilligt werden.

42. Kann die Bundesregierung darstellen, welchen ökonomischen Nutzen aktiver präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz hat?

Durch krankheits- und unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit fiel in den Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1993 Produktion im Wert von knapp 89 Mrd. DM aus. Nach dänischen, schwedischen und norwegischen Studien, die auch durch niederländische Erfahrungen gestützt werden, ist anzunehmen, daß der Anteil arbeitsbedingter Erkrankungen am Gesamtvolumen durchschnittlich etwa 20 bis 30 Prozent ausmacht. In deutschen Betrieben sind daher Einsparungen bis etwa 27 Mrd. DM jährlich möglich, wenn der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker präventiv ausgerichtet wird.

Bei den Arbeitsunfähigkeitstagen liegen die Erkrankungen der Muskeln und des Skeletts mit 29,7 Prozent eindeutig an der Spitze. Die dadurch bedingten 172 Mio. Arbeitsunfähigkeitstage verursachten insgesamt einen Produktionsausfall von mehr als 26 Mrd. DM im Jahr 1993. Auf einen durchschnittlichen deutschen Betrieb mit etwa 12 Mitarbeitern entfallen, statistisch gesehen, zwar nur etwa 64 Ausfalltage aufgrund von Muskel- und Skeletterkrankungen, aber allein der hinzunehmende Produktionsausfall beträgt etwa 10 000 DM jährlich.

Der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen Programme, die bevorzugt verschiedene Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in den Betrieben durchführen. Von dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Bundesregierung „Arbeit und Technik" geförderte Pilotprojekte in der Schwerindustrie oder in der Kraftfahrzeugherstellung und -wartung haben gezeigt, daß Maßnahmen der Gesundheitsförderung durch Reduzierung der Fehltage in den beteiligten Betrieben einen auch quantifizierbaren ökonomischen Nutzen aufweisen. Weniger Fehltage und weniger Frühinvalidität entlasten nicht zuletzt die Unfall-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

43. Wie und in welchem Zeitraum wird der Aufbau von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken in den neuen Bundesländern gefördert, der nach der Koalitionsvereinbarung Priorität hat?

Zur Angleichung der Lebensverhältnisse auch für Behinderte werden in den neuen Bundesländern seit 1990 sieben Berufsförderungswerke für die Umschulung behinderter Erwachsener mit rund 3 000 Plätzen und acht Berufsbildungswerke für die Erstausbildung behinderter Jugendlicher mit rund 2 300 Plätzen aufgebaut, die in Qualität und Angebotsdichte den in den alten Bundesländern bestehenden Einrichtungen entsprechen.

Sämtliche Einrichtungen sind bereits seit 1991 – zum Teil noch in Provisorien – in Betrieb, wobei das Berufsförderungswerk Thüringen in Seelingstädt bereits im November 1993 fertiggestellt werden konnte. In 1995 wurden zusätzlich das Berufsbildungswerk Gera und das Berufsförderungswerk Brandenburg in Mühlenbeck eingeweiht. Der Aufbau der übrigen Einrichtungen wird voraussichtlich 1998 abgeschlossen sein.

Das erforderliche Investitionsvolumen für die Errichtung dieser Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke wird zur Zeit auf mindestens 1,8 Mrd. DM geschätzt. Die Aufbaufinanzierung erfolgt – grundsätzlich wie in Westdeutschland – durch die jeweiligen Einrichtungsträger, die Länder, die Träger der beruflichen Rehabilitation und den Bund. Der Bund setzt neben originären Haushaltsmitteln auch Mittel des Ausgleichsfonds ein.

44. In welcher Weise wird die Bundesregierung künftig den Aufbau eines gleichwertigen Netzes von Werkstätten für Behinderte und Wohnstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern unterstützen?

Für den Aufbau eines – im Vergleich zu dem in den westlichen Ländern bestehenden – gleichwertigen Netzes von Werk- und Wohnstätten für Behinderte in den östlichen Bundesländern hat die Bundesregierung bisher rund 635 Mio. DM aus Haushaltmitteln des Bundes und Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 12 des Schwerbehindertengesetzes zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung mißt der Angleichung der Lebensverhältnisse insbesondere im Bereich der Hilfe für Behinderte auch weiterhin große Bedeutung bei. Da aber alle Länder auf die bundesseitige Förderung verzichten wollen und stattdessen eine andere Aufteilung der Ausgleichsabgabemittel anstreben, kann derzeit zumindest über den mittelfristigen Zeitraum hinaus keine Aussage über die zukünftigen Finanzierungswege bei der Werk- und Wohnstättenförderung gemacht werden.

45. Hat die Bundesregierung spezielle Förderprogramme zur Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen initiiert?

46. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um die Benachteiligung gerade behinderter Frauen zu beseitigen?

47. Wie wirkt die Bundesregierung gezielt darauf hin, daß gerade frauenspezifische Zugangshindernisse zu Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation abgebaut werden?

Untersuchungen zeigen, daß Frauen mit Behinderung trotz hoher Erwerbsmotivation schlechter über Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation informiert sind als Männer; sie werden zum Beispiel deutlich seltener im Rahmen einer medizinischen Maßnahme auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen aufmerksam gemacht.

Frauen mit Behinderung brauchen deshalb mehr als bisher kompetente Hilfe und Beratung, um die differenzierten Möglichkeiten der Rehabilitation, die die verschiedenen Leistungsträger anbieten, auch tatsächlich ausschöpfen zu können. Frauenspezifische Beratung ist aber auch erforderlich, um für die besonderen Probleme und Belange der rund 70 v. H. nicht erwerbstätigen Frauen mit Behinderung Lösungen zu finden, die eine bessere Integration in die Gemeinschaft ermöglichen. Insbesondere für behinderte Hausfrauen und Mütter ist der Zugang zu technischen Hilfsmitteln wesentlich schwieriger, weil sie Anspruch auf spezifische Rehabilitationsmaßnahmen für ihre Aufgaben in Haus und Familie nur im Rahmen der Sozialhilfe haben. Frauen mit Behinderung erhalten seltener als behinderte Männer die notwendige Hilfe und Unterstützung durch ihre Familie oder den Partner; für sie stellt sich deshalb schneller die Frage der stationären Versorgung als bei behinderten oder pflegebedürftigen Männern. Dies ist zudem einer der Gründe für den wesentlich höheren Anteil an Frauen, die in stationären Alten- und Behinderteneinrichtungen betreut werden; auch hieraus entsteht zusätzlicher spezifischer Beratungsbedarf.

Die Bundesregierung hat deshalb Maßnahmen in die Wege geleitet, durch die Selbsthilfeaktivitäten behinderter Frauen und ihre Interessenvertretung unterstützt und spezifische Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung gefördert werden. Darüber hinaus plant die Bundesregierung eine wissenschaftliche Untersuchung zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderung sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau bestehender Vorurteile gegenüber behinderten Frauen, insbesondere auch behinderten Müttern.

Die Gründe für die Unterrepräsentierung von Frauen bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation sind vielschichtig; oft fällt die familiäre Situation entscheidend ins Gewicht. Der Anteil der Frauen in der beruflichen Rehabilitation stellt sich im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit im Jahresvergleich wie folgt dar:

Jahr	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen	
	insgesamt	Frauenanteil in v. H.
1984	21 749	31,4
1985	23 040	32,1
1986	25 964	32,9
1987	29 176	33,4
1988	30 292	33,5
1989	31 972	34,1
1990	32 847	34,4
1991	34 971	34,3
1992	43 930	33,7
1993	32 841	33,3
1994	37 894	33,7

Zwar hat sich die Zahl der Teilnehmerinnen an berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation in den Jahren von 1984 bis 1994 wesentlich erhöht; bei insgesamt gestiegenen Fallzahlen ist der Frauenanteil aber nahezu gleichgeblieben.

Verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen wie z. B. ein leichterer Zugang zum Übergangsgeld für Berufsrückkehrerinnen bei Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen und die Verdoppelung der Familienheimfahrten bei auswärtiger Unterbringung haben keine wesentliche Änderung bewirkt. Daß in begründeten Fällen Kosten einer Haushaltshilfe übernommen oder ein Kind in die auswärtige Rehabilitationsstätte mitgenommen werden kann, kann Schwierigkeiten in einer Reihe von Fällen mildern. Zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken wird auf die Bereitstellung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter mit Kindern hingewirkt; in allen Berufsförderungswerken der neuen Länder werden bereits entsprechende Räumlichkeiten vorgehalten. Ein mit der Bundesregierung abgestimmtes Handlungsprogramm der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke sieht für Frauen neue Angebote, z. B. in Teilzeitform, vor. Ein unter der Schirmherrschaft der Stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes Ende 1994 durchgeführtes Symposium im Berufsförderungswerk Frankfurt am Main hat zahlreiche Empfehlungen erarbeitet, die von den Einrichtungen aufgegriffen werden können; sie erhalten dabei die Unterstützung der Bundesregierung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat darüber hinaus ein Konzept entwickelt, um die im institutionellen Bereich vorgehaltenen Angebote wohnortnah bereitzustellen; danach soll die praktische Ausbildung in einem Betrieb am Wohnort und die

berufstheoretische Ausbildung wohnortnah in Berufsschulen durchgeführt werden. Mit der praktischen Umsetzung des Projektes in Sachsen-Anhalt ist spätestens ab Januar 1996 zu rechnen; eingebunden sind neben dem regionalen Berufsförderungswerk die zuständigen Dienststellen der Arbeitsverwaltung, das Sozialministerium, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Landesorganisationen der Behindertenverbände und die Berufsschulen. Außerdem beabsichtigt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, ein paralleles Projekt in einem der alten Bundesländer einzuleiten; beide Projekte sollen wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, damit die bundesweite Übertragbarkeit eines solchen Modells fundiert beurteilt werden kann.

Die Bundesregierung hält demgegenüber zur Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen spezielle Förderprogramme nicht für erforderlich. In der Praxis der Arbeitsämter und der Hauptfürsorgestellen haben sich keine Hinweise darauf ergeben, daß schwerbehinderte Frauen bei Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benachteiligt werden. Es bedarf somit keiner gesonderten Programme, zumal das Schwerbehindertenrecht ohnehin auch die besondere Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter auf Teilzeitarbeitsplätzen (im Ausnahmefall sogar mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 18 Stunden) vorsieht, was in erster Linie schwerbehinderten Frauen zugute kommt. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft ihr besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Schwerbehinderter richten, ohne daß dabei nach geschlechtsspezifischen Merkmalen differenziert wird, solange dafür kein Anlaß gegeben ist.

48. Wie viele Schwerbehinderte wurden zur Erreichung der Pflichtquote in den letzten Jahren in den Bundesdienst eingestellt?

Für den Bundesdienst liegen zu Einstellungen, erstmaligen Anerkennungen und Gleichstellungen sowie Austritten (einschließlich Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Gleichstellung) Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Behinderter folgende Zahlen vor:

Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1994			
Bundesdienststellen	Einstellungen	erstmalige Anerkennungen und Gleichstellungen	Austritte
Bundesressorts	741	1 040	3 008
sonstige Dienststellen	175	4 110	5 653
insgesamt	916	5 150	8 661

Zeitraum: 1. November 1992 bis 31. Oktober 1993			
Bundesdienststellen	Einstellungen	erstmalige Anerkennungen und Gleichstellungen	Austritte
Bundesressorts	770	869	4 016
sonstige Dienststellen	657	5 637	6 810
insgesamt	1 425	6 506	10 826

49. Wie viele Schwerbehinderte wurden in den Bundesdienst eingestellt auf der Grundlage des Beschlusses des Kabinetts vom 4. Dezember 1991, nach dem kw-Stellen nicht wegfallen, wenn sie vor Ablauf mit einem Schwerbehinderten in einer Behörde besetzt werden, die die Mindestpflichtquote nicht erfüllt?

Die angesprochene Regelung ist von der Bundesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes am 29. September 1993 beschlossen und erstmals durch § 16 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1994 getroffen worden; sie ist auch im Haushaltsgesetz 1995 enthalten. Auf dieser Grundlage sind neu eingestellt worden im Geschäftsbereich

- Bundesministerium der Finanzen: 130 Schwerbehinderte,
- Bundesministerium für Post und Telekommunikation: 35 Schwerbehinderte,
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:
  ein Schwerbehinderter.

Bei den übrigen Dienststellen lagen die Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung nicht vor.

50. Welche Maßnahmen im Bereich der Verkehrsmittel sind ergriffen worden, um Behinderten die Möglichkeit zu geben, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, und zu welchen Ergebnissen haben diese Maßnahmen geführt?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Reisemöglichkeiten für behinderte Menschen" (Drucksache 12/5086) ausführlich zu den den Verkehr betreffenden Fragen Stellung genommen, die Problemlagen gekennzeichnet sowie die erfolgreichen Bemühungen um die Integration behinderter und mobilitätseingeschränkter Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Verkehrsbereichen dargestellt. Auch der „Dritte Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation" (Drucksache 12/7148) enthält im Kapitel 8 „Behindertengerechter Verkehr" eine umfassende Darstellung.

Soweit Behinderte für ihren Weg zum und vom Arbeitsplatz den öffentlichen Personennahverkehr benutzen, gibt es die Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz.

Der öffentliche Personennahverkehr geht entsprechend dem Regionalisierungsgesetz mit Wirkung ab 1996 vollständig in die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Bundesländer über. Die bereits verabschiedeten oder noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Nahverkehrsgesetze der Bundesländer enthalten Bestimmungen, die die behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsmittel und -anlagen sicherstellen sollen. Bundeszuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind an die Behindertenklausel als Bewilligungsvoraussetzung gebunden.

Die Systemeinheit von Niederflurfahrzeugen mit entsprechend ausgelegten Haltestellen gewährleistet im öffentlichen Personennahverkehr den nahezu barrierefreien Zugang und ermöglicht damit auch den behinderten Arbeitnehmern, diese Verkehrsangebote zu nutzen; der mittlerweile unumkehrbare Trend zur entsprechenden Umstellung von Bus- und Straßenbahnverkehr wird mittelfristig flächendeckend zu behindertengerechten Verkehrsangeboten führen. Nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen werden bei Neubeschaffungen jetzt rund vier Fünftel der Stadtlinienbusse und alle Straßenbahnen, die nicht an Linien mit Hochbahnsteigen fahren sollen, in Niederflurauslegung bestellt.

Die Verkehrsministerkonferenz von Ländern und Bund hat in ihrer Sitzung am 18./19. Mai 1995 einstimmig die bisherigen erfolgreichen Bemühungen um die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gewürdigt und weitere entsprechende Aktivitäten nachhaltig unterstützt.

Von der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft wird ab 1997 eine neue Generation von Nahverkehrsfahrzeugen mit einer Fußbodenhöhe in Dienst gestellt, die an Bahnsteigen mit der Regelhöhe von 76 cm einen niveaugleichen Einstieg ermöglichen. Im Rahmen ihres unternehmensinternen Modernisierungsprogramms für Personenbahnhöfe plant die Deutsche Bahn AG unter anderem auch, durch entsprechende Bau- und Umbaumaßnahmen weitere behindertengerechte Zugänge zu den öffentlichen Verkehrsanlangen zu schaffen. An der Finanzierung beteiligt sich der Bund gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz und – soweit der öffentliche Personennahverkehr betroffen ist – nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Diese Maßnahmen erleichtern es auch behinderten Arbeitnehmern, die Eisenbahnverkehrsangebote verstärkt zu nutzen.

Für ein beruflich benötigtes Kraftfahrzeug erhalten Behinderte bei Bedarf Hilfen zur behindertengerechten Ausstattung, zur Beschaffung und zur Erlangung der Fahrerlaubnis nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Die Freistellungsverordnung ermöglicht es, Behinderte zu und von Betreuungseinrichtungen, z. B. Werkstätten für Behinderte, mit Kraftfahrzeugen zu befördern, ohne an die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes gebunden zu sein.

51. Ist das Erreichen der Mindestbeschäftigungsquote von 6 % im Bundesdienst im wesentlichen durch Neueinstellung erreicht worden oder darauf zurückzuführen, daß die Post, Bahn und Bundesdruckerei aus dem Bundesdienst ausgegliedert wurden?

52. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um ihre Ankündigung aus der Koalitionsvereinbarung, Maßnahmen zur vermehrten Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst zu ergreifen, umzusetzen?

Der Bund hat 1994 mit einer durchschnittlichen Quote von 6,4 v. H. die Beschäftigungspflicht erstmals seit 1989 wieder erfüllt. Zwar hat sich durch die Privatisierung der Bahnen zum 1. Januar 1994 die Zahl der Arbeitsplätze, die für die Beschäftigungspflicht zu berücksichtigen sind, gegenüber dem Vorjahr um 409 890 (um 31,6 v. H.) verringert, und die Zahl der besetzten Arbeitsplätze ist um 17 070 (um 23 v. H.) zurückgegangen; dadurch hat sich die Quote des Bundes rechnerisch verbessert. Gegenüber 1993 liegt die Quote jedoch um 0,7 Prozentpunkte höher. Dieses Ergebnis war nur möglich, weil die vom Bund seit 1991 beschlossenen Maßnahmen zu einer verstärkten Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in seiner Verwaltung geführt haben, denn der Anteil Schwerbehinderter an den altersbedingt ausscheidenden Beschäftigten ist überproportional hoch. Daß die Bemühungen um die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter bei den Ressorts (ohne die nachgeordneten Bereiche) zu deutlichen Verbesserungen geführt haben, ist auch die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, diesen Stand bei der Beschäftigung Schwerbehinderter zu halten. Der Bund soll auch zum Jahresende 1995 zumindest wieder den Ende 1994 erreichten Anteil Schwerbehinderter ausweisen.

Die Privatisierung der Post wird sich im Sinne der Fragestellung frühestens im laufenden Jahr auswirken.

53. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, daß behinderte Beamte durch das bestehende Krankenversicherungsrecht nicht länger diskriminiert werden?

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden weder behinderte Beamte noch überhaupt Behinderte durch die für die private oder für die gesetzliche Krankenversicherung bestehenden Regelungen diskriminiert.

Die in der privaten Krankenversicherung oft als Diskriminierung empfundenen Risikozuschläge zum Beitrag oder die befristete oder unbefristete Einschränkung auf der Leistungsseite im Versicherungsschutz für bestimmte Krankheiten treffen Behinderte und andere Versicherte bei Vorliegen der Voraussetzungen in gleicher Weise, weil sie unverzichtbarer Teil des versicherungstechnisch gebotenen Risikoausgleichs innerhalb einer Versichertengemeinschaft sind. Es kommt mithin für die Anwendung von Maßnahmen des Risikoausgleichs nicht darauf an, ob bei den zu Versichernden eine Behinderung vorliegt, sondern allein darauf, ob die aus dem Versicherungsverhältnis voraussichtlich zu erwartende Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen über dem kalkulierten Durchschnitt liegt. Als Anhaltspunkte für die Abschätzung des Risikos dienen die versicherungsmedizinischen

Erfahrungswerte (Statistik) sowie die im Einzelfall etwa vorliegenden Besonderheiten, die von den Versicherungsunternehmen gegebenenfalls unter Einschaltung ärztlicher Berater geklärt werden. Der Anknüpfungspunkt „Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen" steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Einklang mit dem Grundgesetz, so daß insoweit auch keine Diskriminierung vorliegt. Für konkrete Maßnahmen der Bundesregierung besteht darum auch kein Raum. Im übrigen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage des Abgeordneten Büttner (Drucksache 13/1232) verwiesen.

Die beamtenrechtliche Krankenfürsorge in Form von Beihilfen unterscheidet nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Beihilfeberechtigten. Allen Beihilfeberechtigten werden in gleichem Umfang Beihilfen zu den notwendigen und angemessenen Krankheitskosten nach dem jeweils zustehenden Beihilfe-Bemessungssatz gewährt.

Das Beihilferecht des Bundes sieht allgemein für Beamte keinen Arbeitgeberzuschuß zur gesetzlichen Krankenversicherung vor. Gleichwohl verbleiben Beamte im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen in der gesetzlichen Krankenversicherung, bedingt durch die unterschiedliche Ausgestaltung der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, beispielsweise für den Ehegatten und für Kinder der Beamten.

54. Wie sieht die Bundesregierung die Situation der älteren Menschen, die von Geburt an behindert sind – insbesondere im Hinblick auf ihre Wohnsituation?

Aufgrund der veränderten Bevölkerungsstruktur und der verlängerten individuellen Lebensspanne steht die Politik für Behinderte im Seniorenalter vor besonderen Herausforderungen. Der Anteil älterer Behinderter wird in Zukunft deutlich ansteigen, denn immer mehr Behinderte als früher erreichen das sogenannte Seniorenalter. Weil sich die Lebenserwartung von Behinderten deutlich der Lebenserwartung von Nichtbehinderten annähert, müssen auch die Hilfen für Behinderte im Seniorenalter an diese Entwicklung angepaßt werden.

Damit Behinderte auch mit zunehmendem Alter ohne Ausgrenzung und Isolation weiterhin am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können, müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und weiterentwickelt werden. Ihre Lebensumstände müssen ihnen ein hohes Maß an Unabhängigkeit ermöglichen; dazu gehören vor allem ein barrierefreies Wohnumfeld, altersgeeignete Hilfsmittel und die nötigen somatischen, psychischen und sensoriellen Hilfen.

Differenzierte Wohn- und Betreuungsangebote müssen den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht werden, behinderten Menschen Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten für ihre Lebensgestaltung geben und ihnen zugleich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies war auch das grund-

sätzliche Anliegen bei der Neuformulierung der Planungsnormen DIN 18 024 „Barrierefreies Bauen" und DIN 18 025 „Barrierefreie Wohnungen". Hinzukommen müssen

— familienentlastende Dienste,
— tagesstrukturierende Freizeit- und Kulturangebote sowie
— alltagsunterstützende Serviceleistungen.

Dabei sollen bereits bestehende Angebote der Alten- und Behindertenhilfe koordiniert und vernetzt sowie für die spezifischen Bedürfnisse der Behinderten im Seniorenalter erweitert und modifiziert werden. Zur Förderung von sechs überregionalen Modell-Bau-Projekten gewährt die Bundesregierung Zuschüsse; davon sollen vier Maßnahmen in den neuen Bundesländern gefördert werden, da gerade hier ein großer Nachholbedarf an Alternativen zu der traditionellen Heimunterbringung besteht.

Nach den Richtlinien für den Bundesaltenplan werden durch die Bundesregierung Maßnahmen finanziell unterstützt, die beispielhaft aufzeigen, wie Behinderte in die Lage versetzt werden können, auch mit zunehmendem Alter weiterhin am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Daneben sollen die spezifischen Bedürfnisse und Interessen älterer Behinderter berücksichtigt werden, um Ausgrenzung und Isolation zu vermeiden.

55. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um dem Prinzip der Barrierefreiheit beim Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden, im sozialen Wohnungsbau und bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt verstärkt Geltung zu verschaffen?

Die Bundesregierung war maßgeblich an der Neufassung der Planungsnormen DIN 18 024 „Barrierefreies Bauen" und DIN 18 025 „Barrierefreie Wohnungen" beteiligt. Sie setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, daß den Prinzipien des barrierefreien Bauens bei öffentlichen und privaten Baumaßnahmen Geltung verschafft wird. Bei bundeseigenen Baumaßnahmen werden die Planungsnormen grundsätzlich angewandt. Wesentliche Bereiche des Planens und Bauens sind jedoch der Regelung durch Länder und Gemeinden vorbehalten. Dies gilt unter anderem für die Wohnungsbauförderung; Vorgaben zum barrierefreien Bauen sind daher in den Förderrichtlinien der Länder enthalten.

Da viele Entscheidungen von privaten Bauherren zu treffen sind, gilt es, ihnen noch stärker bewußt zu machen, daß es notwendig ist, barrierefrei zu bauen. Dem dienen gezielte Aktivitäten der Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Veröffentlichungen, Informationsschriften und Ausstellungen. So wurde die vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1987 initiierte Wanderausstellung „Wohnen im Alter – am liebsten zu Hause", die erhebliche Nachfrage gefunden hat, 1994 grundlegend neu gestaltet. Dargestellt werden sowohl barrierefreie Neubauten als auch Anpassung im vorhandenen Wohnungsbestand. Ältere und behinderte Mitbürger sowie Inve-

storen werden auf diesem Wege umfassend über die bestehenden baulichen und technischen Möglichkeiten informiert. Im Rahmen der Bauforschung wurden darüber hinaus Forschungsaufträge vergeben, die verläßliche Aussagen zu den Kosten des barrierefreien Bauens einerseits und zur Entwicklung neuer, kostengünstiger Wohn- und Gruppenwohnformen andererseits für ältere und behinderte Menschen entwickeln sollen.

Zur barrierefreien Beförderung behinderter Menschen wird auf die Antwort zu Frage 50 verwiesen. Die Länder und die Deutsche Bahn AG treffen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen eigenständig und eigenverantwortlich ihre Entscheidungen.

In der Seeschiffahrt orientiert sich die behindertengerechte Ausstattung an den „Empfehlungen für Verbesserungen im Reiseverkehr behinderter Menschen", die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der UN beschlossen wurden und von den Schiffseignern freiwillig zu berücksichtigen sind. Das Bundesministerium für Verkehr arbeitet gegenwärtig zusammen mit den Fachverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in einem Gremium dieser Organisation an grundlegenden „Empfehlungen zur Gestaltung und zum Betrieb von Passagierschiffen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren und behinderten Passagieren".

Ebenso war das Bundesministerium für Verkehr maßgeblich daran beteiligt, im Rahmen der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz umfassende Empfehlungen für die weitere behindertengerechte Gestaltung des Luftverkehrs zu entwickeln. 1994 wurden diese Empfehlungen verabschiedet und von den Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, angenommen. Sie sind inzwischen an allen deutschen Flughäfen und von allen deutschen Luftverkehrsgesellschaften umgesetzt worden und gewährleisten eine behindertengerechte Teilnahme am Luftverkehr.

Die Bundesregierung hat derzeit nicht die Absicht, im Verkehrsbereich zusätzliche Aktivitäten aufzunehmen, zumal die Verkehrs- und Baulastträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund der vorhandenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen sowie der mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr erarbeiteten und publizierten einschlägigen Forschungsergebnisse beständig darauf hinwirken, die Verkehrsmittel und -anlagen behindertengerecht und bürgerfreundlich zu gestalten.

56. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Bundeswohnungen (prozentual und absolut) behindertengerecht ausgestattet sind und wie viele dieser Wohnungen derzeit von Behinderten bewohnt werden?

57. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung (beispielsweise durch Umzugskostenhilfe, befristete Mietzuschüsse o. ä.), nichtbehinderte Mieterinnen und Mieter behindertengerechter Bundeswohnungen dazu zu bewegen, ihre Wohnungen zugunsten von Behinderten freizumachen?

Die rund 140 000 bundeseigenen Wohnungen dienen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes der Versorgung vorrangig von

Bundesbediensteten mit angemessenem Wohnraum in zumutbarer Entfernung zum Dienstort. Die Wohnungen werden daher auf einem Ausstattungsstand gehalten, der die Unterbringung von Bundesbediensteten allgemein ermöglicht. Soweit in Einzelfällen Behinderte über einen längeren Zeitraum versorgt werden müssen, ist der Bund mit einer Herrichtung der Wohnungen durch die Mieter einverstanden. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Zahlen über behindertengerecht ausgestattete bundeseigene Wohnungen oder über von Behinderten bewohnte Wohnungen vor. Sie müßten mit großem Verwaltungsaufwand bei den rund 60 Bundesvermögensämtern erfragt werden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele nichtbehinderte Mieterinnen und Mieter behindertengerechte bundeseigene Wohnungen innehaben. Wohnungen zugunsten von Behinderten freizumachen, ist im Rahmen freiwilliger Absprachen grundsätzlich möglich. Die Zahlung von Umzugskosten, befristeten Mietzuschüssen o. ä. käme in Betracht, wenn ein dringendes Wohnungsfürsorgeinteresse des Bundes an der Freimachung bestünde und die Zahlung von Umzugskosten oder Zuschüssen wirtschaftlicher wäre als bauliche Änderungs- oder Herrichtungsmaßnahmen.

58. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bei den Neu- und Umbauten von Bundesbauten ergreifen, um das Prinzip der Barrierefreiheit wenigstens bei diesen Bauten umzusetzen und damit auch ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden?

Bei den Neubauten des Bundes werden die Planungsnormen für den öffentlichen Bereich (DIN 18 024 „Barrierefreies Bauen") und für den Wohnungsbau (DIN 18 025 „Barrierefreie Wohnungen") angewendet. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Bundesbauten sieht die Bundesregierung generell von der Möglichkeit der Selbstbefreiung von diesen Planungsnormen ab. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist nach wie vor durch eigene personelle Mitwirkung in dem DIN-Arbeitsausschuß für beide Planungsnormen engagiert.

59. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um die Forderungen der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus vom 17. Juni 1994 – Drucksache 12/7993 – umzusetzen?

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zu den Reisemöglichkeiten behinderter Menschen (Drucksachen 12/3649 und 12/5086), insbesondere auf Frage 2.2, Bezug genommen.

Die Bundesregierung und die Tourismuswirtschaft, insbesondere die Verkehrsträger und das Beherbergungsgewerbe, haben bereits zahlreiche Maßnahmen für die Verbesserung der Situation behinderter Reisender durchgeführt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Herausgabe von Handbüchern für einen behindertengerechten Urlaub über die Behindertenorganisationen unterstützt. Die Europäische Kommis-

sion beabsichtigt, zum Herbst 1995 zwei Broschüren zu dieser Thematik herauszugeben (für Verbraucher und für Unternehmen). Auch der Deutsche Fremdenverkehrsverband zeigt in seinen „Leitlinien zum Reisen für und mit Menschen mit Behinderungen" konkrete Maßnahmen auf. Das Bundesministerium für Gesundheit ist um eine kontinuierliche Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, die von Selbsthilfegruppen und -organisationen engagiert betrieben wird, bemüht. So wurde bzw. wird seit 1990 die regelmäßige Teilnahme dieser Organisationen an verschiedenen Tourismusmessen mit 100 000 DM jährlich gefördert. Darüber hinaus werden vor allem Veranstaltungen und Veröffentlichungen gefördert, die behinderte Menschen ermutigen, individuelle Urlaubspläne zu realisieren und die Anbieterseite über Maßnahmen informiert, die behindertengerechte Urlaubsangebote im Rahmen der üblichen Angebote ermöglichen.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband sowie der Deutsche Reisebüroverband widmen sich diesem Thema sehr intensiv mit Ratschlägen und Informationsmaterialien für die Unternehmen und fördern damit behindertengerechte Angebote in der deutschen Tourismuswirtschaft.

Die Bundesregierung fördert gemeinsam mit den Ländern seit 1956 den Bau und die Einrichtung von gemeinnützigen Familienferienstätten insbesondere für kinderreiche oder einkommensschwächere Familien, wobei Familien mit behinderten Angehörigen besonders berücksichtigt werden. Bei Neubauten oder bei Modernisierungen dieser Ferienstätten achtet die Bundesregierung darauf, daß die Familienferienstätten rollstuhlgerecht gestaltet werden.

In dem alljährlich vom ADAC mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Katalog „Familienferien" werden unter anderem 194 öffentlich geförderte Familienferienstätten im gesamten Bundesgebiet ausführlich – auch mit Hinweisen auf rollstuhlgerechte Ausgestaltung – geschrieben; der überwiegende Teil dieser Ferienstätten ist inzwischen rollstuhlgerecht.

Im vierjährigen Abstand führt die Bundesregierung Bundeswettbewerbe „Familienferien in Deutschland" durch, um besonders familienfreundliche Fremdenverkehrs-Gemeinden gemeinsam mit familiengerechten Beherbergungsbetrieben auszuzeichnen. Bereits bei der Vorbereitung dieser Bundeswettbewerbe wird in Fragebogen bei den Gemeinden und den Betrieben abgefragt, wie weit Belange Behinderter, z. B. durch besondere Einrichtungen, berücksichtigt sind. Die Beobachtungen der Bundesbewertungskommission beim letzten Bundeswettbewerb 1994 haben gezeigt, daß Fremdenverkehrs-Gemeinden und Anbieter von Urlaubsunterkünften die Belange von Behinderten zunehmend berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert außerdem den Bau, die Errichtung, den Erwerb und die Erstausstattung von zentralen oder überregionalen Jugendbildungs- und -begegnungsstätten sowie Jugendherbergen. Bei

Neubauten und baulichen Veränderungen, die aus diesen Mitteln bezuschußt werden, wirkt das Ministerium durch Bewilligungsauflagen darauf hin, daß die Bedürfnisse Körperbehinderter berücksichtigt werden, in erster Linie durch barrierefreien Ausbau.

Im Bereich der internationalen Jugendbegegnung und gemeinnützigen Jugendreisen gibt es eine Vielzahl von Veranstaltern und Angeboten, die auch spezielle Informationen oder integrative Maßnahmen für Behinderte enthalten. Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird zur Zeit ein Konzept für ein trägerübergreifendes Informationsmedium in diesem Bereich erarbeitet. Dabei werden die besonderen Belange Behinderter so weit wie möglich berücksichtigt. Ein von der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste aufgebautes EDV-gestütztes Informationssystem für gemeinnützige Gruppenunterkünfte ist 1994 mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums und der Stiftung Jugendmarke um eine Reservierungszentrale ergänzt und für den besonderen Bedarf von behinderten Reisenden erweitert worden. Dieses Informationssystem umfaßt trägerübergreifend Beherbergungsmöglichkeiten für Jugend- und Sozialarbeit, Familien- und Altenerholung, Erwachsenenbildung und Sport.

In der mit der Frage angesprochenen Beschlußempfehlung wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, „einen Forschungsauftrag zu vergeben, in dem die Bedürfnisse von behinderten Ferien- und Geschäftsreisenden in bezug auf Beförderung, Unterbringung und Angebote von Aktivitäten und Veranstaltungen untersucht werden". Auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten hat eine Ressort-Arbeitsgruppe am 20. März 1995 Schritte zur Vergabe des Forschungsauftrags eingeleitet. Neben der inhaltlichen Abstimmung des Forschungsvorhabens muß noch geklärt werden, wie die für die Finanzierung des Vorhabens notwendigen Mittel bereitgestellt werden können.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333